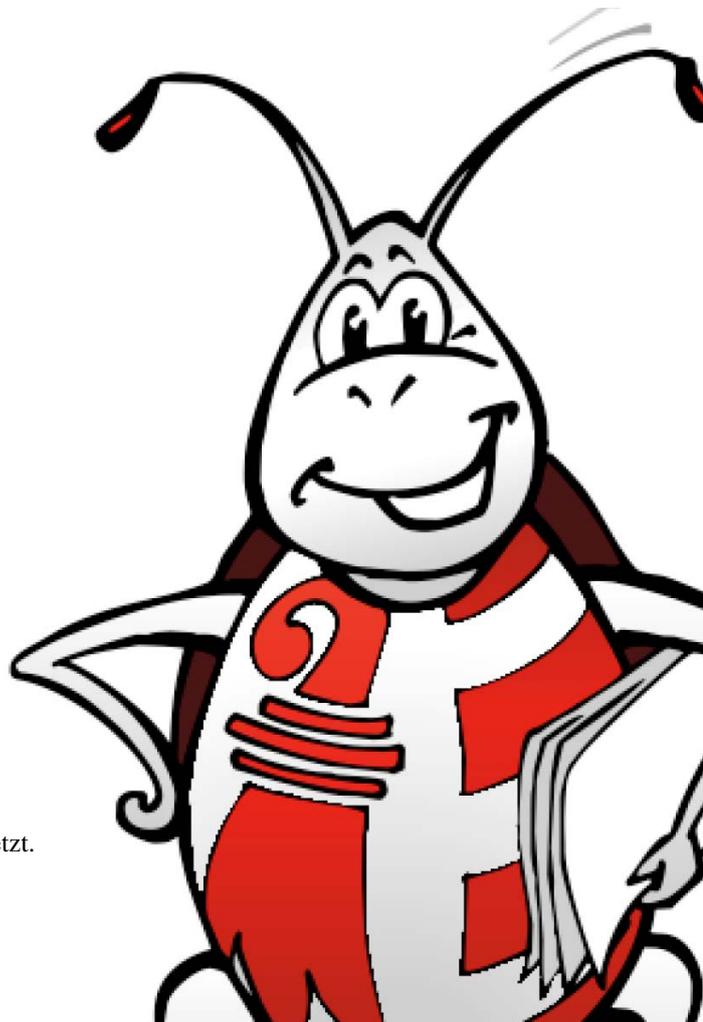


Allgemeine Wegleitung 2013

zum Ausfüllen der Steuererklärung für natürliche Personen

Wegleitung von Französisch ins Deutsche übersetzt.
Die Französische Wegleitung ist massgebend.



Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Beilage senden wir Ihnen die Steuererklärung 2013 mit verschiedenen Zusatzformularen. Wir bitten Sie diese Dokumente auszufüllen und bis zum 28. Februar 2014 an das Gemeindesteuerbüro zurückzusenden.

Vorbemerkungen

Lesen Sie Bitte zuerst die für Sie zutreffenden Coden der Wegleitung nach und füllen Sie die Einlageblätter und die Steuererklärung erst nachher aus. Verschieben Sie das Ausfüllen, so unangenehm es ist, nicht auf den letzten Tag der Frist **(28. Februar 2014)**. Sind Sie über irgendeine Frage im Zweifel, so erkundigen Sie sich bitte beim Steuerbüro der Gemeinde oder bei der kantonalen Steuerverwaltung.

Sollte ein Steuerpflichtiger mit selbständigem Erwerbseinkommen die Zusatz-Wegleitung für Selbständigerwerbende nicht erhalten haben, ist er gebeten, diese beim Steuerbüro der Gemeinde zu verlangen. Das Gleiche gilt für Steuerpflichtige mit landwirtschaftlichem Erwerbseinkommen.

Grundprinzip:

die Steuerklärung 2013 muss auf Grund der Einkommen des Jahres 2013 ausgefüllt werden.

Besondere Fälle :

a) Erbschaft

Der Steuerzahler, der im Jahre 2013 Vermögen in Zusammenhang mit einem Todesfall erwirbt, ist auf diesem Vermögen und seinem Ertrag schon seit dem Übergang der Güter steuerpflichtig. In einer solchen Lage gibt der Steuerzahler die Güter an, die er am 31. Dezember 2013 verfügt sowie ihr zugefallener Ertrag seit dem Todestag.

b) Ehe

Die Ehe beeinflusst die Steuerverhältnisse der Ehegatten für das laufende Steuerjahr (Staat und dBst). Die zwei Ehegatten werden zusammen für das ganze Steuerjahr 2013 besteuert. Sie müssen nur eine (gemeinsame) Steuererklärung 2013 ausfüllen.

Eine vollständige Steuererklärung

Der Steuerzahler hat die Verpflichtung, die Steuererklärung 2013 auf genaue, vollständige Art auszufüllen die der Wahrheit entspricht. Die Nichtübergabe der Steuererklärung oder die Überreichung einer unvollständigen sogar falschen Steuererklärung sind strafbare Steuerverstöße (Art. 198 ff StG, 174 ff dBst).

Die beiliegende Steuererklärung dient als Grundlage für die Veranlagung der Einkommens- und Vermögenssteuer für das Jahr 2013 und für die direkte Bundessteuer 2013.

In der Steuererklärung sind in der Regel das Einkommen, das im Jahr 2013 erzielt wurde, und der Stand des Vermögens auf den 31.12.2013 anzugeben.

Beim Vermögen ist zu beachten, dass alle Vermögenswerte anzugeben sind, ohne Rücksicht darauf, welchen Wert sie im Einzelnen aufweisen. Diese Angaben sind auch dann zu machen, wenn sich keine Vermögenssteuerpflicht ergibt, weil das steuerbare Vermögen den Betrag von

Fr. 54'000.- nicht erreicht. Nichtdeklaration bedeutet unvollständiges Ausfüllen der Steuererklärung mit all seinen Folgen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass die Erhebung der Verrechnungssteuer auf Vermögenserträgen, (z.B. Sparheft-, Kassenschein- und Obligationenzinsen) die Deklarationspflicht für diese Erträge und das Vermögen nicht aufhebt. Die Nichtangabe hat zur Folge, dass eine Anrechnung der abgezogenen Verrechnungssteuer an die für das gesamte Einkommen und Vermögen geschuldeten Staats -und Gemeindesteuern nicht vorgenommen werden könnte, insbesondere nicht in einem eventuellen späteren Nach- und Strafsteuerverfahren.



Wegleitung betreffend das ausfüllen der Steuererklärung und anderen Steuerformulare mit Hilfe der Informatik

- A) Allgemeine Vorschriften für das Ausfüllen der Steuererklärung und deren Formulare mit Hilfe der Informatik

Da es mit unserem aktuellen Informatiksystem nicht möglich ist die digitalisierten Angaben automatisch zu benützen (z.B. Diskette, CD-ROM oder Kartei durch das Internetsystem) ist die Ablage der gültigen Steuererklärungen auf solchen Datenträgern nicht erlaubt.

Die Steuerpflichtige und deren Vertreter sind gebeten nur gedruckte Dokumente die den Richtlinien unter Punkt « B » entsprechen, vorzulegen.

- B) Minimale Vorschriften betreffend die Steuerformulare die mit Hilfe einer Informatiksoftware gedruckt wurden.

Für die Steuerperiode 2013 wird die Steuerverwaltung die Steuererklärungen und Formulare, die mit Hilfe der Informatik gedruckt worden sind, unter folgenden minimalen Vorschriften annehmen:

1. Die gedruckten Dokumente müssen in jeder Hinsicht dem Originaldokument entsprechen oder müssen auf offizielle Formulare gedruckt werden.

Die einzige erlaubte Differenz betrifft den Druck (schwarz) auf weissem Papier (80 Gramm).

2. Die Rückseiten der Formeln, die nur Erklärungen enthalten, müssen nicht zwangsläufig gedruckt werden.
3. Alle durch die Steuerverwaltung vorgedruckten Informationen, die sich auf den Originalformularen befinden, müssen auf den gedruckten Dokumenten mit Hilfe des PC dargestellt werden.
4. Die Steuerzahler oder ihre eventuellen Stellvertreter, die die Steuererklärung mittels einer Software ausfüllen wollen, werden aufgefordert zu prüfen, ob die auf dem Markt angebotene Software den obenerwähnten Vorschriften entsprechen.
5. Jede Akte, die die oben erwähnten Vorschriften nicht ausfüllt, wird dem betroffenen Steuerzahler oder seinem Vertreter zurückgeschickt um vervollständigt zu werden.
6. Die Steuererklärung und die anderen Formulare durch die Software gedruckten müssen mit den verlangenden Belegen an der Steuerverwaltung abgelegt werden.

- C) Software JuraTax **(nur in französischer Sprache)**

Dieses Jahr schlagen wir Ihnen unsere 12. CD-ROM "JuraTax" vor. Diese Software erlaubt die Erstellung der Steuererklärung 2013.

Sie können die CD-ROM bei der Steuerverwaltung Ihrer Gemeinde oder an den Schaltern der Steuerverwaltung des Kantons Jura oder an den Steuerbezug vom Bezirk abholen.

Die Steuerberechnung wird Ihnen als Beispiel gegeben, einzig die spätere Abrechnung die von der Steuerverwaltung übermittelt wird ist entscheidend.

Die Besteuerungsangaben die Sie in JuraTax angegeben haben, werden in unserem Informatiksystem durch "Scanning" des Strichkodes wiedergewonnen.

Auf Wunsch ist JuraTax an alle Steuerzahler verteilt. Nach Einrichtung der Software in Ihrem PC und wenn Sie nicht wünschen, Ihre CD-ROM zu bewahren, können Sie Ihrer Steuererklärung 2013 Ihre CD-ROM für Wiederverwertung beifügen.

Das Programm kann zum selben Zeitpunkt vom Internet (www.jura.ch) oder (www.juratax.ch) heruntergeladen werden.

Auskünfte

Telefon/Hotline	032/420 56 00 und 032/420 56 10
Öffnungszeiten	Montag – Freitag 09.00 – 11.00 und 15.00 – 17.00, Donnerstag bis 18.00
Internet	www.juratax.ch
Adresse	Juratax, rue de la Justice 2, 2800 Delémont

Nach dem Ausfüllen Ihrer Steuererklärung

Mit der Steuererklärung einzureichende Belege

Nur Kopien der Belege im A4-Format vorzulegen, da keine Unterlagen mehr retourniert werden.

Einkommen

- **Offizielle Lohnausweise** bei Arbeitgeber ausserhalb des Kantons Jura oder wenn der Arbeitgeber zwei identische Lohnausweise ausgehändigt hat.
- **Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung**, bei selbständiger Erwerbstätigkeit, Fragebogen für Selbständigerwerbende (Formular 2).
- **Rentenbescheinigungen**, wenn Sie zum ersten Mal im Jahr 2013 zugunsten einer Rente der AHV/IV/BVG sind usw.
- **Belege über Taggelder** (Arbeitslosenkasse, Invaliden-, Kranken- und Unfallversicherung).
- **Belege für die erhaltene Unterhaltsbeiträge**.
- **Leibrenten**, Versicherungspolice und Leibrentenbescheinigung, die zum ersten Mal gezahlt wurde.
- **Belege für die andere Einkommen (Code 400)**.
- **Belege über die Liegenschaftsunterhaltskosten bei einem Ausgabenüberschuss** (Code 310): alle Rechnungskopien beilegen.

Wenn beim einen Nettoertrag aus Liegenschaft des Privatvermögens angegeben wird (Code 300) und Unterhaltskosten und/oder Betriebskosten geltend gemacht werden, sind **nur** die Kopien von Rechnungen, deren Betrag höher als **CHF 1000.–** beizulegen.

Abzüge

- **Belege betreffen die Weiterbildungs-, Umschulungskosten und Gewerkschaftsmitgliedbeiträge**, wenn der Betrag mehr als CHF 500.-.
- **Belege für die AHV-Beiträge** wenn der Betrag mehr als CHF 1000.-
- **Einkauf 2. Säule**, Bescheinigung.
- **Säule 3a**, offizielle Bescheinigung über die Beiträge an die Säule 3a, wenn diese nicht mit den letztjährigen Beiträgen

übereinstimmen oder bei Selbständigerwerbende oder Land- und Forstwirtschaft.

- **Versicherungsbeiträge**, Versicherte mit Anspruch auf Prämienverbilligung der Krankenversicherung werden an die Ziffern 5250 und 5254 der Wegleitung verwiesen.
- **Schuldzinsen**, Belege über die Schuldzinsen/Schulden nur bei neuer Darlehensverträge, die im Bezugsjahr abgeschlossen wurden und/oder Passivzinsen, privaten Schulden, höher als CHF 500.-.
- **Belege über bezahlte Unterhaltsbeiträge**.
- **Behinderungsbedingte Kosten**, die Belege sind erforderlich, wenn die Kosten CHF 1000.- übersteigen.
- **Krankheitsbedingte Kosten**, wenn die unter Code 580 geltend gemachten Kosten CHF 1000.- übersteigen, müssen die Belege beigelegt werden.
- **Belege über die Zuwendungen an politische Parteien und die freiwillige Zuwendungen höher als CHF 500.-**.
- **Kinderbetreuung durch Dritte**, Bescheinigung der Betreuungskosten.
- **Kinderabzug**, bei Konkubinats eine Kopie der Bescheinigung über das gemeinsame Sorgerecht beizulegen.
- **Unterstützungsbedürftige Personen**, Zahlungsbelege betreffend die betreuungsbedürftigen Personen.
- **Unverteilten Erbschaften, Miteigentümer**, der Verwalter muss die Belege über die Erträge und den Aufwand des Miteigentums beifügen.

Vermögen

• Wertschriften

Steuerpflichtige, die über ein Wertschriftendepot verfügen, legen den **Steuerauszug** dem Wertschriftenverzeichnis bei (Formular 5).

Bei jeglicher Transaktion (Kauf/Verkauf) von Wertschriften im Verlauf des Jahres sind die Kauf- und Verkaufsabrechnungen dem Wertschriftenverzeichnis beizulegen.

Wurde ein Privatkredit gewährt oder ein bestehender Privatkredit rückbezahlt, müssen die entsprechenden Belege beigelegt werden.

Wenn Sie beteiligt sind in eine Erbschaft, Erbschaftsurkunde beigelegen.

Das Beiblatt DA-1/R-US muss ausgefüllt und in der Steuererklärung beigelegt werden. Andernfalls kann keine Rückerstattung vorgenommen werden.

Die Kosten für die Wertschriftenverwaltung und Kapitalanlagen müssen ausgewiesen werden.

- **Lotteriegewinne Originalbelege für Lotterie-**, Sport-Toto-, PMU- und andere **Gewinne.**
- **Kopie des Lebensversicherungsvertrags,** wenn diese im Jahr 2013 abgeschlossen worden ist.

Wenn Sie von einem anderen Kanton oder vom Ausland im Jahr zugezogen sind, bitte alle Belege beigelegen.

Die Steuerbehörde kann nachträglich weitere Unterlagen anfordern, die zu Überprüfungs Zwecken erforderlich sind.

In all Ihren Beziehungen mit der Steuerverwaltung, setzen Sie bitte Ihre Kontrollnummer. Sie finden diese auf der ersten Seite der Steuererklärung.



Der Steuerpflichtige muss der Steuerbehörde während des Steuerverfahrens auf Anfrage alle erforderlichen Dokumente vorlegen können. Wir empfehlen Ihnen deshalb, alle Originalbelege in ihren persönlichen Unterlagen aufzubewahren.

Alle Dokumente, die Sie mit Ihrer Steuererklärung einreichen, werden elektronisch erfasst und anschliessend vernichtet.



Neuerungen 2013

1. Investitionen in neue innovative Unternehmen

Das jurassische Gesetz betreffend die neuen innovativen Unternehmen ist am 1. Februar 2013 in Kraft getreten. Es hat zum Ziel, private Investitionen in innovative Unternehmen steuerlich zu befördern. Demnach wird jede Investition in ein Unternehmen mit dem Status „**nouvelle entreprise innovante**“ (NEI) separat zu einem tieferen Steuersatz von unter 2 % besteuert.

Konkret heisst dies, dass Unternehmen, die neue Produkte, Technologien, Produktionsabläufe oder Vermarktungstechniken entwickeln oder in bislang unerschlossene Tätigkeitsfelder vorstossen, auf Anfrage den NEI-Status erlangen können und somit von einer Steuerbefreiung profitieren. Ausserdem die Investoren, natürliche Personen, können von einem bevorzugten Steuersatz ihres steuerbaren Einkommens in Höhe von weniger als 2% profitieren, wobei der Anteil in dem Kapital der anerkannter innovativen Gesellschaft investiert wurde.

Die Steuerverwaltung (Tel. 032 420 55 30) oder das Amt für Wirtschaftsförderung (Tel. 032 420 52 20) können mit dem Einverständnis der entsprechenden Unternehmen vorausgesetzt, auf Antrag, die Koordinaten von Unternehmen mit dem NEI-Status an jeder potenzielle Anleger werden

2. Individuelle Steueramnestie

Kanton

Die jurassische Regierung wurde vom Parlament mit der Ausarbeitung einer Vollzugsverordnung beauftragt und beabsichtigt ein vereinfachtes Anzeige- und Veranlagungsverfahren einzuführen, damit betroffene Steuerpflichtige die geschuldete Nachsteuer selbst berechnen können (Lohnbezüger und Rentenbezüger: **13 %**, Selbständigerwerbende / Landwirtschaftsbetriebe, Aktionäre: **23 %**, Erben: **4 %** des Höchstbetrags des hinterzogenen Vermögens. Das System ist also absolut transparent. Die Selbstanzeige über das vereinfachte Nachsteuerverfahren hat innerhalb von fünf Jahren zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein ordentliches Nachsteuerverfahren mit allen damit verbundenen Pflichten eröffnet. Die Regierung hat das Kontrollpersonal der Steuerverwaltung aufgestockt. Damit stehen die notwendigen Ressourcen zur wirksamen Bekämpfung der Steuerhinterziehung bereit, insbesondere für die Kontrolle von Steuerpflichtigen, die die oben genannte Möglichkeit nicht nutzen

Das vereinfachte Nachsteuerverfahren kann im Jahr 2014 letztmals beansprucht werden.

In diesem Zusammenhang wurde ein Formular zur Meldung von hinterzogenem Vermögen erstellt. Es enthält auf der Rückseite alle notwendigen Informationen und ist als Leitfaden in JuraTax und im Internet unter www.jura.ch/contributions, Rubrik „Amnistie fiscale“, zu finden. **Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Steuerverwaltung, Service rappel d'impôt, Tel. Nr. 032 420 55 47.**

3. Erhöhung des zusätzlichen Abzugs für die auswärtige Ausbildung von Kindern

Kanton

Gemäss dem Parlamentsbeschluss vom 12. Dezember 2012, der am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, wird der Abzug für Kinder, die ihre Ausbildung auswärts absolvieren, von CHF 6000.- auf **CHF 10'000.-** erhöht.

4. Kosten für künstlichen Befruchtung (In-Vitro-Fertilisation)

Kosten für die künstlichen Befruchtung (IVF) sind den Krankheitskosten gleichgestellt. Demnach kann der Anteil der in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, der **5 %** des Nettoeinkommens übersteigt, ab dem 1. Januar 2013 steuerlich in Abzug gebracht werden.

5. Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Mit dem Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17.12.2010 wurden verschiedene Neuerungen eingeführt.

Das Kreisschreiben Nr. 37 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 22. Juli 2013, das auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist, enthält detaillierte Informationen und Erläuterungen zu diesem Thema.

6. Zuwendungen an politische Parteien



Direkte Bundessteuer nur 2013

Gemäss dem neuen Bundesgesetz können Privatpersonen Mitgliederbeiträge, Zuwendungen sowie Mandatssteuern (Beiträge von Inhaber/innen politischer Ämter) an politische Parteien vom steuerbaren Einkommen abziehen; höchstens CHF **10'100.-**.

Beiträge und Zuwendungen an politische Parteien sind abziehbar, wenn diese eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- gemäss Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 im Parteienregister eingetragen ist,
- im Kantonsparlament vertreten ist,
- bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht hat.

Bei der Staatssteuer sind Zuwendungen an politische Parteien noch unter der Rubrik Vergabungen/freiwillige Zuwendungen (Code 585) in Abzug zu bringen und sind auf maximal **10 %** des Nettoeinkommens (Code 560) beschränkt.

Das Parlament hat Ende 2013 über den abziehbaren Betrag für das Steuerjahr 2014 entschieden.

7. Neues Rechnungslegungsrecht

Im Rahmen des neuen Rechnungslegungsrechts, das seit dem 1. Januar 2013 in Kraft ist, haben namentlich die Artikel 957 und 957a des Obligationenrechts Änderungen erfahren.

8. Einrichtung des Onlineschalters

Ab dem Steuerjahr 2013 kann die Steuererklärung auf verschiedenen Wegen eingereicht werden:

➔ JuraTax mit dem SuisseID-Schlüssel

Am Onlineschalter kann die Steuererklärung mit sicherer elektronischer Signatur eingereicht werden (www.jura.ch/guichet mit unserer Anwendung JuraTax und der SuisseID-Schlüssel). Steuerpflichtige, die bereits einen SuisseID-Schlüssel haben, können Ihre Steuererklärung 2013 online übermitteln. Die Authentifizierung der Dokumente erfolgt über den Schlüssel, der als

elektronische Signatur gilt. Die angeforderten Belege die nach der Abschluss Ihre Steuererklärung müssen per Post an die Steuerverwaltung zugestellt werden.

➔ **JuraTax mit Code-DI**

Einreichung der Steuererklärung über Internet, wobei der Steuerverwaltung nur eine unterzeichnete Übersichtsseite und die erforderlichen Belege per Post übermittelt werden müssen.

➔ **JuraTax „Standard“**

Ausfüllen der Steuererklärung und Ausdruck der erforderlichen Dokumente, Versand der unterzeichneten Steuererklärung an das Gemeindebüro. Die erforderlichen Belege werden in einer Übersicht von JuraTax aufgelistet.

➔ **Steuererklärung „Papier“**

Ausfüllen der Steuererklärung ohne JuraTax. Alle Dokumente werden handschriftlich ausgefüllt und beim Gemeindebüro eingereicht.

9. Neuorganisation beim Versand der Ratenzahlungen

Um Versandkosten zu sparen, wird der Versand der Ratenzahlungen ab dem Steuerjahr 2014 neu organisiert.

Die Steuerpflichtigen erhalten künftig alle zwei Monate ein Couvert mit zwei Ratenzahlungen. Somit werden die ersten beiden Ratenzahlungen im Februar verschickt, wobei die zweite Ratenrechnung auf den 10.03.2014 datiert ist. Der Versand der dritten und vierten Ratenrechnung erfolgt im April, alle weiteren Ratenzahlungen folgen im Abstand von zwei Monaten; die neunte und letzte Ratenrechnung wird im Oktober einzeln verschickt und ist auf den 10.10.2014 datiert.

Um Unannehmlichkeiten zu vermeiden, sollten die Steuerpflichtigen Folgendes beachten:

➔ **Fälligkeiten und Zahlungsfristen bleiben unverändert.**

Der Versand von zwei Ratenzahlungen gleichzeitig hat keinen Einfluss auf die Fälligkeit der neun Raten. Die Ratenzahlungen werden nach wie vor gestaffelt zwischen dem 10. Februar dem 10. Oktober fällig und sind weiterhin innert 30 Tagen nach ordentlicher Fälligkeit jeder einzelnen Rechnung zu begleichen.

➔ **Aufbewahrung die Einzahlungsscheine**

Da der Steuerzahler mehrere Ratenzahlungen erhalten wird, wird er darauf achten, sie zu bewahren, z.B. die zweite am 10.02.2014 gesendete Ratenzahlung, aber vom 10.03.2014 datiert und sollte daher auf 09.04.2014 bezahlt werden.

➔ **Änderung der Ratenzahlungen („Formular 120“)**

Bei wesentlichen Veränderungen der Einkommens- oder Vermögenssituation können Steuerpflichtige wie bis anhin mittels „Formular 120“ die Anpassung ihrer Ratenzahlungen an die gegenwärtige finanzielle Situation beantragen. Dabei ist zu beachten, dass allfällige Änderungen nur alle zwei Monate anlässlich der elektronischen Bearbeitung und des Versands der neuen Ratenzahlungen berücksichtigt werden können.

➔ **Regelmässige Zahlung der Ratenzahlungen**

Zur Erinnerung: Fälligkeiten und Zahlungsfristen bleiben unverändert, auch wenn künftig zwei Ratenzahlungen gleichzeitig verschickt werden. Es liegt deshalb im Interesse der Steuerpflichtigen, die Ratenzahlungen regelmässig, vollständig und fristgerecht zu bezahlen. So kann verhindert werden, dass mit der Schlussabrechnung, die die Steuerpflichtigen im Folgejahr erhalten, gegebenenfalls grössere Beträge und Verzugszinsen nachzubezahlen sind.

10. Onlinezahlung

Bei Onlinezahlungen ist zu beachten, dass für jede Steuerart (Staatssteuer, Direkte Bundessteuer) eine eigene Postkonto-Nr. verwendet wird.

Ferner ist zu beachten, dass **Referenznummern nur für ein Steuerjahr gültig sind.**

Die Verwendung falscher Referenznummern kann dazu führen, dass die Zahlungen auf das falsche Steuerjahr verbucht werden. In diesem Fall übernimmt die Steuerverwaltung keinerlei Verantwortung für allfällige Zinsen, die aufgrund einer solchen Situation anfallen könnten

Termine: Das müssen Sie wissen!

Einreichen der Steuererklärung

Die unterzeichnete Steuererklärung ist bis zum **28. Februar 2014** mit allen erforderlichen Beilagen beim Gemeindesteueramt einzureichen.

Was muss ich tun, wenn ich den Termin vom 28. Februar 2014 nicht einhalten kann?

Sie können bei der Steuerverwaltung, *Section des personnes physiques*, 2 Rue de la Justice, 2800 Delémont, Tel.-Nr. 032 420 55 65, eine **Fristverlängerung** beantragen.

Ein Fristverlängerungsgesuch ist am Ende diese Wegleitung zu finden.

Besitzer von einem SuisseID-Schlüssel, Sie können eine Fristverlängerung auch über den virtuellen Schalter www.jura.ch/guichet beantragen.

Die Einreichungsfrist der Steuererklärung wird anschliessend bis zum **31. Oktober 2014** verlängert, sofern aus den vorangehenden Steuerjahren keine Rückstände bestehen. Für die Fristverlängerung ist eine Gebühr von **CHF 30.–** geschuldet.

Wenn Sie Ihre Steuererklärung vor dem **31. Mai 2014** beim Gemeindesteueramt einreichen können, müssen Sie keine Fristverlängerung beantragen. So können Sie diese Gebühr vermeiden.

Meine Steuererklärung wird von einem/einer Steuerberater/in ausgefüllt

Wenn Sie die Steuererklärung an Ihren/Ihre Steuerberater/in anvertraut haben, kann sie/er in Ihrem Namen am virtuellen Schalter im Internet eine Fristverlängerung bis **31. Oktober 2014** beantragen. Für diese wird Ihnen eine Gebühr von **CHF 30.–** verrechnet.

Was passiert, wenn ich vor dem 31. Mai keine Fristverlängerung beantragt habe und meine Steuererklärung am 30. Juni nicht eingereicht habe?

Ab Juli 2014 erhalten Sie ein Erinnerungsschreiben, für dieses wird eine Gebühr von **CHF 30.–** erhoben. Sie haben anschliessend eine Frist von **14 Tagen**, um Ihre Steuererklärung einzureichen oder um eine zusätzliche Frist zu beantragen.

Wenn Sie die in der Erinnerung genannte Frist verstreichen lassen, wird Ihnen ein Mahnschreiben zugestellt. Die Gebühr dafür beträgt **CHF 50.–** und es wird Ihnen eine letzte Frist von **10 Tagen** gewährt.

Was passiert, wenn ich die letzte Frist von zehn Tagen verstreichen lasse?

In diesem Fall werden Sie von Amtes wegen veranlagt mit einer Busse bis **CHF 1000.–** und bis zu CHF 10'000.-- im Wiederholungsfall oder schweren Fall. Ihr Dossier wird entsprechend die Belege im unserem Besitz ausgewertet werden.

Was passiert, wenn ich meine Steuererklärung nicht bis zum festgelegten Termin am 31. Oktober 2014 einreiche?

Dann erhalten Sie im November 2014 ein letztes Mahnschreiben, für dieses wird eine Gebühr von **CHF 50.–** erhoben. Wenn Sie die im Mahnschreiben eingeräumte Frist von **10 Tagen** verstreichen lassen, werden Sie von Amtes wegen veranlagt mit einer Busse bis **CHF 1000.–** und bis zu **CHF 10'000.–** im Wiederholungsfall oder schweren Fall.

Nützliche Informationen

1. Ehepaar- und Familienbesteuerung

Mit der Ehepaar- und Familienbesteuerung befasst sich das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 30 vom 21. Dezember 2010, das am 1. Januar 2011 in Kraft trat.

Ziel des Kreisschreibens war es, der aktuellen Vielfalt der Familienkonstellationen Rechnung zu tragen. In den nachfolgenden Tabellen sind ein paar mögliche „Familientypen“ und ihre steuerliche Behandlung abgebildet.

Weitere Informationen sind auf der Website <http://www.jura.ch/DFJP/CTR/Personnes-physiques.html> zu finden.

- **Ehepaare mit minderjährigem Kind**

	 Staatssteuer	 Direkte Bundessteuer
Unterhaltszahlungen für das Kind	---	---
Kinderabzug (Code 620)	Abzug erlaubt	Ebenso
Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind (Code 525)	Abzug erlaubt	Ebenso
Kinderbetreuungskostenabzug (Code 555)	Abzug der nachgewiesenen Kosten bis zum Höchstbetrag (14. Altersjahr)	Ebenso/ Höchstbetrag dBst. (14. Altersjahr)
Tarif	Verheiratetentarif	Gemeinsame Veranlagung mit Elterntarif

- **Konkubinatspaare (1 Haushalt) mit gemeinsamem minderjährigem Kind, ohne gemeinsame elterliche Sorge, ohne Unterhaltszahlungen**

	 Staatssteuer	 Direkte Bundessteuer
Unterhaltszahlungen für das Kind	---	---
Kinderabzug (code 620)	Der Elternteil, der die elterliche Sorge innehat	Ebenso
Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug für das Kind (Code 525)	Der Elternteil, der die elterliche Sorge innehat	Ebenso
Kinderbetreuungskostenabzug (Code 555)	Der Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, kann die effektiven Kosten abziehen (15. Altersjahr)	Ebenso (14. Altersjahr)
Tarif	Für den Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, gilt der Tarif „Einzelperson“ . Für den anderen Elternteil gilt der Tarif „Einzelperson“ .	Für den Elternteil, der die elterliche Sorge innehat, gilt der Elterntarif. Für den anderen Elternteil gilt der Grundtarif.

Gemäss Art. 35 Abs. 1 des jurassischen Steuergesetzes (LI RSJU 614.11), gilt der „Verheiratetentarif“ für verheiratete, im gemeinsamen Haushalt lebenden sowie für Verwitwete, Geschiedene, getrennt lebende oder ledige Personen, die mit unterhaltsberechtigten Kindern oder betreuungsbedürftigen Personen, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, im gleichen Haushalt zusammenleben.

*Demnach ist Art. 35 Abs. 1 (Verheiratetentarif) **ausschliesslich** anwendbar für Ehepaare mit gemeinsamem Haushalt sowie für Verwitwete, Geschiedene, getrennt lebende oder ledige Personen, **die mit unterhaltsberechtigten Kindern** oder betreuungsbedürftigen Personen, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, im gleichen Haushalt zusammenleben. Für Konkubinatspaare mit Kindern kommt der Verheiratetentarif folglich nicht zur Anwendung, da sie nicht allein einen Haushalt führen.

NB: Haben Konkubinatspaare keine amtlichen Schritte zur Regelung der elterlichen Sorge eingeleitet, wird die elterliche Sorge gemäss Art. 298 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) automatisch an der Mutter übertragen. **Auf gemeinsamen Antrag der Eltern** kann die Vormundschaftsbehörde ihnen die gemeinsame elterliche Sorge übertragen (Art. 298a Abs. 1 ZGB).

Eltern, die die gemeinsame elterliche Sorge gesetzlich geregelt haben, mussten in der Steuererklärung eine Kopie des Beschlusses der Vormundschaftsbehörde beilegen.

- **Getrennt lebende, geschiedene oder unverheiratete Eltern (2 Haushalte) mit volljährigem Kind in Erstausbildung, mit Unterhaltszahlungen. Das Kind lebt bei einem Elternteil.**

	 Staatssteuer	 Direkte Bundessteuer
Unterhaltszahlungen für das Kind	Die Unterhaltszahlungen sind für das anspruchsberechtigte, volljährige Kind steuerfrei. Die Unterhaltszahlungen können vom leistenden Elternteil nicht mehr in Abzug gebracht werden.	Ebenso
Kinderabzug (Code 620)	Der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil kann den Kinderabzug geltend machen, sofern das Kind noch unterhaltsberechtig ist. Leisten beide Elternteile Unterhaltszahlungen, kann der Elternteil mit dem höheren Einkommen den Kinderabzug geltend machen. Der andere Elternteil kann den Unterstützungsabzug geltend machen, sofern seine Leistungen mindestens in der Höhe des Abzugs erfolgen.	Ebenso
Zusätzlicher Versicherungs- und Sparzinsenabzug (Code 525)	Der Elternteil, der den Kinderabzug geltend machen kann.	Ebenso
Zusätzlicher Abzug für Kinder in auswärtiger Ausbildung (Code 630)	Der Elternteil, der den Kinderabzug geltend machen kann.	---
Tarif	Für den (alleinstehenden) Elternteil, bei dem das Kind, dessen Unterhalt er zur Hauptsache bestreitet, lebt , gilt der Verheiratetentarif. Sofern beide Elternteile Unterhaltszahlungen leisten, gilt der Verheiratetentarif für den Elternteil, bei dem das Kind lebt. Der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil wird zum Tarif „Einzelperson“ besteuert.	Für den Elternteil, bei dem das Kind, dessen Unterhalt er zur Hauptsache bestreitet, lebt , gilt der Elterntarif. Der Unterhaltszahlungen leistende Elternteil wird zum Grundtarif besteuert.

2. Wohnsitzwechsel während des Steuerjahrs

Bei Verlegung des Wohnsitzes in eine andere jurassische Gemeinde oder in einen anderen Kanton während des Steuerjahrs ist die Zuzugsgemeinde der Veranlagungsort **für das ganze Jahr**.

3. Pauschale Steueraufteilung zwischen jurassischen Gemeinden

Bei Steuerpflichtigen, die nur eine Liegenschaft in einer anderen jurassischen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde besitzen, zahlt die Wohnsitzgemeinde der Standortgemeinde einen pauschal berechneten Teil der eingenommenen Gemeindesteuer. Es gibt keinen Verteilungsplan in diesen Teilungsfällen mehr.

4. Veranlagungsort von Personen, die aus beruflichen Gründen ein Zimmer, ein Studio oder eine Unterkunft ausserhalb des Kantons bewohnen

Nicht selten bewohnt eine steuerpflichtige Person aus beruflichen Gründen ein Zimmer, ein Studio oder eine Wohnung am Arbeitsort und hält sich nur an den Wochenenden an ihrem Wohnsitz im Kanton Jura auf.

Dies kann den Kanton, in dem die steuerpflichtige Person ihrer Erwerbstätigkeit nachgeht, veranlassen, von der betroffenen Person Steuern einzufordern, obwohl diese aufgrund der persönlichen und familiären Beziehungen, die sie im Kanton Jura pflegt, bereits dort Steuern zahlt.

Um eine mögliche Doppelbesteuerung zu vermeiden, bitten wir Personen, die von einem anderen Kanton eine Unterstellungsverfügung oder eine Steuererklärung erhalten haben oder ersucht wurden, Auskünfte zur Festlegung des Veranlagungsortes einzureichen, **sich mit uns in Verbindung zu setzen: Steuerverwaltung, Section des personnes physiques, 2, Rue de la Justice, 2800 Delémont, Tel. 032 420 55 66.**

5. Hilfsblatt zur Berechnung des geschuldeten Steuersaldos (Formular 110)

Nach dem Ausfüllen der Steuererklärung kann mithilfe des Formulars 110 „Aide au calcul du solde d'impôt“ (Hilfsblatt zur Berechnung des Steuersaldos) der geschuldete Steuersaldo errechnet werden, vorbehaltlich allfälliger Korrekturen unsererseits. Dieses vorgedruckte Formular ist Ihrem Steuermaterial beigelegt und **darf nicht retourniert werden.**

Ist die errechnete Steuerschuld höher als die Ratenzahlungen, kann durch Überweisung der Differenz vor dem Stichtag am 28. Februar 2014 mit dem Einzahlungsschein auf dem Hilfsblatt 110 ein negativer Ausgleichszins vermieden werden.

6. Anpassung der Steuerraten 2014 (Formular 120)

Eine Anpassung der Steuerraten kann mit dem Formular 120 „Demande d'adaptation du montant des acomptes“ (Antrag auf Anpassung der Steuerraten) verlangt werden. Das Formular befindet sich am Ende dieser Wegleitung oder kann auf unserer Website www.jura.ch/contributions heruntergeladen werden und ist zudem auf JuraTax verfügbar.

Besitzer von einem SuisselD-Schlüssel, Sie können die Anpassung ihrer Steuerraten auch über den virtuellen Schalter www.jura.ch/guichet beantragen.

7. Berechnung der geschuldeten Steuern im Internet

Der geschuldete Steuerbetrag kann auch mit dem Steuerrechner auf der Website www.jura.ch/contributions berechnet werden. Es lassen sich die geschuldete Bundes-, Staats-, Gemeinde- und die Kirchensteuer ermitteln, die auf dem Einkommen und dem Vermögen, sowie den im Jahr 2014 bezogenen Kapitalleistungen erhoben werden.

8. Teilrevision des jurassischen Steuergesetzes

Nach der Anpassung des jurassischen Steuergesetz vom 1. Januar 2009, zu den Bestimmungen im Rahmen die Unternehmenssteuerreform II, sind die im Jahr 2013 erzielten Erträge aus qualifizierten Beteiligungen (Dividenden) im Umfang von **50 %** steuerbar, wenn sie als Geschäftsvermögen gehalten werden. Als Privatvermögen gehaltene qualifizierte Beteiligungen sind im Umfang von **60 %** steuerbar.

Beteiligungen im Umfang von mindestens **10 %** des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft gelten als qualifizierte Beteiligungen und unterliegen der Teilbesteuerung.

Im Privatvermögen sind die Dividenden von qualifizierten Beteiligungen im Umfang von **60 %** steuerbar. Der Abzug von **40 %** für die Teilbesteuerung ist mit dem Formular 5 A geltend zu machen.

Im Geschäftsvermögen sind die Dividenden von qualifizierten Beteiligungen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von **50 %** steuerbar. Dazu ist eine Spartenrechnung (vgl. Anhang zu Kreisschreiben Nr. 23 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 17. Dezember 2008) zu führen und zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Das Resultat der Spartenrechnung wird von Amtes wegen bei der Bemessung des steuerbaren Einkommens berücksichtigt (siehe Formular 5 A).

Eine Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte während mindestens **ein Jahr** im Eigentum der steuerpflichtigen Person gewesen sind.

Detaillierte Angaben zur Teilbesteuerung von Einkünften aus qualifizierten Beteiligungsrechten sind den Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung Nr. 22 vom 16. Dezember 2008 für Beteiligungen im Privatvermögen und Nr. 23. vom 17. Dezember 2008 für Beteiligungen im Geschäftsvermögen zu entnehmen.

9. Einsprache gegen eine amtliche Veranlagung

Seit 2013 wird eine Steuererklärung, die nach dem im Mahnschreiben genannten Stichtag eingereicht wird, nicht mehr als Einsprache gegen eine amtliche Veranlagung betrachtet. Einsprache gegen eine amtliche Veranlagung kann ausschliesslich auf schriftlichem Wege, unter Beilage der Steuererklärung, erhoben werden. Im Schreiben ist explizit darauf hinzuweisen, dass die amtliche Veranlagung angefochten wird.

10. Mit der Steuererklärung einzureichende Belege

Seit dem Steuerjahr 2012, werden aufgrund der neuen Möglichkeiten zur Einreichung der Steuererklärung die mit der Steuererklärung einzureichenden Belege auf Seite 3 und 4 der Wegleitung aufgelistet. Wird die Steuererklärung mit JuraTax ausgefüllt, erstellt das Programm am Ende automatisch eine Liste der einzureichenden Belege. **Es sind ausschliesslich Kopien der Belege (A4-Format)** beizulegen, da alle Dokumente nach dem Scannen vernichtet werden.

Persönliche, professionelle und Familienverhältnisse am 31. Dezember 2013

Zivilstand

Es sind die gültigen Verhältnisse am 31. Dezember 2013 oder am Schluß der Steuerpflicht, die in Seite 1 der Steuererklärung 2013 erwähnt werden müssen.

Kinder

Es ist ohne Bedeutung, daß sich die Lage wenig Zeit vor dem entscheidenden Datum geändert hat. Zum Beispiel muß der Steuerzahler das am 15. Dezember 2013 geborene Kind unter dem Titel eintragen, der für die Kinder reserviert ist, von denen er die Wartung übernimmt. Dagegen, wenn ein Kind seine Lehre oder seine Studien beendet und eine Erwerbstätigkeit im Monat August beginnt, darf es nicht mehr unter diesem Titel enthalten sein, sofern sein jährliches Einkommen im Sinne der Code 620 der Wegleitung Fr. 11'100.- überschreitet.

Man wird dort die Lehrlinge und die Studenten erwähnen, wenn der Steuerzahler die Wartung in einem ausschlaggebenden Maß übernimmt (Seite 1 der Steuererklärung), wenn ihr Bruttoeinkommen (Gehalt, Ersatzeinkommen und Vermögensertrag weniger die möglichen Kosten für Fahrt und Mahlzeiten, die außerhalb des Wohnsitzes eingenommen wurden) des Jahres 2013 niedriger als Fr. 11'100.- ist.

Das minderjährige Kind (das am 31. Dezember nicht 18 Jahre alt war), wird selbständig für all sein Erwerbs- und Ersatzeinkommen veranlagt (Krankheits-, Arbeitslosigkeitszuschüsse usw.). Andererseits werden das Vermögen des Kindes und dessen Ertrag, das Ersatzeinkommen, das nicht in Verbindung mit der lukrativen Aktivität des Kindes ist, aber aus jenem des Vaters oder der Mutter stammt (zum Beispiel die Waisenrente der AHV oder einer Fürsorgestiftung), vom Besitzer der elterlichen Autorität erklärt.

Für die Personen unter Vormundschaft wird man sich bei der Sektion der natürlichen Personen in Delémont informieren, Tel. 032 /420.55.66.

Heirat

Im Fall einer Ehe im laufenden Jahr 2013, werden die Ehepartner zusammen für das ganze Jahr 2013 besteuert. Im Februar 2014 werden Sie nur eine Steuererklärung 2013 ausfüllen und laufend 2014 eine einmalige Endabrechnung für die Steuerperiode 2013 erhalten.

Um die neue Lage so schnell wie möglich zu berücksichtigen und sobald die Steuerbehörde Kenntnis der Ehe haben wird, wird sie verschiedene Massnahmen ergreifen.

- Die Anzahlungsabrechnung an jedem Ehepartner wird unterbrochen.
- Die Zahlungen und die Verrechnungssteuer 2013, von dem sie die Rückzahlung in ihrer Steuererklärung 2013 gefordert hat, werden auf dem neuen Konto des Ehegatten vertagt.
- Die Anzahlungen, die getrennt jedem Ehepartner bis zur Ehe in Rechnung gestellt wurden, werden auch auf dem Konto des Paares kumuliert.
- Die übriggebliebenen Anzahlungen werden ebenso wie die Zwischenabrechnung vom 12. Dezember 2014 an die neue Lage angepasst durch die Anwendung der Steuertabelle welche für die verheirateten Personen reserviert ist und durch die Einführung einer provisorischen Referenzbesteuerung, die das letzte steuerpflichtige Einkommen jedes Ehepartners addieren wird.

Scheidung / Trennung

Bei Scheidung oder Trennung im Jahre 2014 werden die Exehepartner getrennt für das ganze Jahr besteuert. Jeder wird seine eigene Steuererklärung 2014 im Februar 2015 ausfüllen und dann seine Endabrechnung 2014 im Laufe 2015 erhalten.

Sobald die Steuerbehörde Kenntnis eines Scheidungs- oder Trennungsfalles haben wird, wird sie die folgenden Massnahmen ergreifen.

- In erster Linie werden 50% der Zahlungen, die gemeinsam auf dem Konto des Paares bis zum Vorkommen des Ereignisses geleistet wurden und 50% der Verrechnungssteuer 2013, der gemeinsam in der Steuererklärung 2013 gefordert wurde, der Ex-Ehegatten zugeteilt und werden automatisch auf ihrem vor kurzem entstandenen Konto überwiesen.
- Auf Antrag, der gemeinsam von den ehemaligen Ehegatten unterzeichnet wurde, kann die Anwendung eines anderen Verteilungssatzes praktiziert werden.
- Für jeden Exehepartner werden die übrig gebliebenen Anzahlungen an ihre neue Lage durch die Einführung einer provisorischen Referenzbesteuerung angepasst, die nur die Einkommenselemente zurückhalten wird, die ihm geeignet sind, und die ihm den Tarif für alleinstehende Personen anwenden wird. Wenn nötig kann jeder Exehepartner eine Korrektur dieser provisorischen Besteuerung verlangen, indem er die für die neuen Steuerzahler bestimmte Formular 120 füllt. Er wird die Finanzbehörde die in Erwägung zu ziehenden Elemente darauf hinweisen, um ihm seine eigenen Anzahlungen in Anbetracht seiner neuen wirksamen persönlichen Lage in Rechnung zu stellen und seine Zwischenabrechnung 2014 infolgedessen aufzustellen.
- Im Februar 2015 wird jeder Exehepartner seine eigene Steuererklärung 2014 ausfüllen und im laufenden Jahr seine Endabrechnung für die Steuerperiode 2014 erhalten.

Tod

Bei Todesfall im Jahre 2013 wird im Februar 2014 eine Steuererklärung 2013 an den Liquidator der Hinterlassenschaft oder an den überlebenden Ehegatten gerichtet, um die steuerliche Lage des Verstorbenen oder des Ehepaares bis zum Todestag zu erledigen.

Auf Anfrage wird eine Steuererklärung mit der Erwähnung „Todesfall“ an den Notar in Last der Hinterlassenschaft gerichtet, um die Liquidation der Hinterlassenschaft schon im laufenden Jahr zu erlauben.

Die Anfrage wird an "Service des contributions, Section des personnes physiques, 2, Rue de la Justice, 2800 Delémont" adressiert.

Wegzug im Ausland

Wenn Sie definitiv den Jura für das Ausland oder für eine Periode verlassen die 6 Monate überschreitet. Wir laden Sie ein, Kontakt so rasch wie möglich bei Ihrer Wohnsitzgemeinde oder bei der "Section des personnes physiques". Wir werden Ihnen eine Steuererklärung mit der Erwähnung "Wegzug im Ausland" übermitteln, dass Sie uns in der kurzen Frist umdrehen werden. Auf Grund der darin enthalten Hinweise wird die Steuerbehörde, für die Steuerperiode 2014, die endgültige Besteuerung abschliessen. Die Endabrechnung werden der Steuerbescheid 2014 (Staat und dBst) und die endgültige Steuerabrechnung für die Staatssteuer 2014 umfassen.

Rückzahlung einer möglichen zu viel bezahlten Steuerbetrags (IBAN)

In der Perspektive einer Rückzahlung auf ihrem Bank- oder Postkonto, geben Sie uns der „IBAN-Nummer“ des betreffenden Kontos an. Sie werden diese Nummer, **die systematisch mit „CH“ beginnt von 19 Zeichen auf alle Kontoauszüge und andere Beweise von der Bank oder Post** finden.

Mangels einer IBAN-Nummer wird die mögliche zu viel erhobener Steuerbetrag auf dem laufenden Jahr überwiesen. Der Betrag der Anzahlungen wird allerdings nicht angepasst.



Erwerbseinkommen

Code 100

Das Nettoeinkommen des Jahres 2013 ist durch Lohnausweis lückenlos nachzuweisen. Für eine allfällige erwerbslose Periode sind die Dauer und der Grund anzugeben.

Anzugeben ist der Nettolohn, einschliesslich aller Zulagen, wie Treueprämien, Gratifikationen, Dienstaltergeschenke, Provisionen, Orts- und Teuerungszulagen, Privatanteil Geschäftswagen, nach Abzug der Beiträge an die AHV, IV, EO, ALV sowie Beiträge an die Pensionskassen und Nichtbetriebsunfallversicherung (NBUV).

Zum Nettoeinkommen gehören auch Spesenvergütungen, soweit diese höher als die effektiv entstandenen Auslagen angesetzt und ausgerichtet wurden. Falsche Bezeichnung von Auszahlungen, z.B. Spesenvergütung statt Lohn, können sowohl beim Aussteller des Lohnausweises wie beim Empfänger der Vergütung zu Sanktionen führen.

Kinder- und Familienzulagen, welche vom Arbeitgeber ausgerichtet wurden, müssen im Lohnausweis enthalten sein und sind damit im oben umschriebenen Nettolohn inbegriffen. Speziell anzugeben sind nur solche Zulagen, die von Ausgleichskassen direkt dem Arbeitnehmer ausgerichtet und deshalb vom Arbeitgeber nicht im Lohnausweis angenommen wurden.

Jedes Einkommen der Verheirateten Frau muss ohne Erwägung des ehelichen Güterstandes angegeben werden ausser bei Scheidung oder Trennung.

Code 105

Die Naturalbezüge (z.B.: freie Wohnung, Kost, usw.) sind zum ortsüblichen Marktwert anzugeben, das heisst: zu dem Wert, den der Steuerpflichtige anderswo dafür hätte bezahlen müssen.

Man muss folgende Werte angeben, die für die Erstellung des Lohnausweises entscheidend sind:

Erwachsene ¹	Tag / Fr.	Monat / Fr.	Jahr / Fr.
Frühstück	3.50	105.-	1'260.-
Mittagessen	10.-	300.-	3'600.-
Abendessen	8.-	240.-	2'880.-
Volle Verpflegung	21.50	645.-	7'740.-
Unterkunft (Zimmer ²)	11.50	345.-	4'140.-
Volle Verpflegung und Unterkunft	33.-	990.-	11'880.-

Kinder ³	bis 6jährig			über 6jährig bis 13jährig			über 13jährig bis 18jährig		
	Tag/ Fr.	Monat/F r.	Jahr / Fr.	Tag/Fr.	Monat/F r.	Jahr / Fr.	Tag/Fr.	Monat/F r.	Jahr / Fr.
Frühstück	1.-	30.-	360.-	1.50	45.-	540.-	2.50	75.-	900.-
Mittagessen	2.50	75.-	900.-	5.-	150.-	1'800.-	7.50	225.-	2'700.-
Abendessen	2.-	60.-	720.-	4.-	120.-	1'440.-	6.-	180.-	2'160.-
Volle Verpflegung	5.50	165.-	1'980.-	10.50	315.-	3'780.-	16.-	480.-	5'760.-
Unterkunft (Zimmer ²)	3.-	90.-	1080.-	6.-	180.-	2'160.-	9.-	270.-	3'240.-
Volle Verpflegung und Unterkunft	8.50	255.-	3'060.-	16.50	495.-	5'940.-	25.-	750.-	9'000.-

¹ Für Direktorinnen und Direktoren sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer von Betrieben des Gastgewerbes sowie deren Angehörige gelten die Ansätze für Restaurants und Hotels; diese sind aus dem Merkblatt N1/2008 ersichtlich, das unentgeltlich bei der kantonalen Steuerverwaltung bezogen werden kann.

² Eine allfällige Mehrfachbelegung des Zimmers ist im Pauschalansatz berücksichtigt

³ Massgebend ist das Alter der Kinder zu Beginn jedes Bemessungsjahres. Bei Familien mit mehr als 3 Kindern sind vom Totalwert der Kinderansätze abzuziehen: bei 4 Kindern 10 %, bei 5 Kindern 20 %, bei 6 und mehr Kindern 30 %.

- **Wohnung**

Stellt der / die Arbeitgeber / in dem / der Arbeitnehmer / in nicht ein Zimmer, sondern eine Wohnung zur Verfügung, so ist anstelle obiger Unterkunftspauschalen der ortsübliche Mietzins einzusetzen bzw. der Betrag, um den die Wohnungsmiete gegenüber dem ortsüblichen Mietzins verbilligt wird. Weitere Leistungen der / des Arbeitgebenden sind pro Erwachsene / n wie folgt zu bewerten: Wohnungseinrichtung **Fr. 70.-** im Monat / **Fr. 840.-** im Jahr; Heizung und Beleuchtung **Fr. 60.-** im Monat / **Fr. 720.-** im Jahr; Reinigung von Bekleidung und Wohnung **Fr. 10.-** im Monat / **Fr. 120.-** im Jahr. Für Kinder gelten unabhängig vom Alter die halben Ansätze für Erwachsene.

- **Bekleidung**

Kommt der/die Arbeitgeber/in weitgehend auch für Kleider, Leibwäsche und Schuhe sowie für deren Unterhalt und Reinigung auf, so sind hierfür zusätzlich **Fr. 80.-** im Monat / **Fr.960.-** im Jahr anzurechnen.

Code 110

Das Einkommen aus unselbständiger Nebenerwerbstätigkeit ist mit Lohnausweis zu belegen. Anzugeben sind alle Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit, z.B. Vermittlungsprovisionen, Vergütung für journalistische, künstlerische, literarische, wissenschaftliche oder sportliche Tätigkeit.

Bestand die Arbeitsentschädigung ganz oder teilweise in einer Mietzinsreduktion (Liegenschaftsverwalter oder Hauswart), so ist die Differenz zwischen normalem und reduziertem Mietzins als Einkommen zu deklarieren.

Code 120

Die Belege müssen beigelegt werden.

Code 130

Diese Einkommen sind mit dem Nettobetrag anzugeben (AHV/IV/EO/ALV/NBUV und Berufl. Vorsorge abgezogen)

Code 140

Hier wird das Einkommen aus selbständiger Berufsausübung eingetragen. Die Erläuterungen dazu finden Sie in der Zusatzwegleitung für Selbständigerwerbende.

Code 150

Die Ausführungen zu diesem Code finden Sie in der Zusatzwegleitung für Landwirtschaft.

Code 160

Die Erläuterungen finden Sie in der Zusatzwegleitung für Selbständigerwerbende.

Renten und Pensionen

Code 200

Die im Jahr 2013 bezogenen AHV Renten sind zu 100 % anzugeben. Die Zusatzrenten für die Kinder oder für die Ehefrau müssen ebenfalls deklariert werden.

Die kantonalen Ergänzungsleistungen zur AHV, sowie die Hilflosenentschädigungen brauchen nicht deklariert zu werden, da diese steuerfrei sind.

Zum Nachweis der Höhe der bezogenen AHV- Rente hat der Steuerpflichtige den Überweisungsabschnitt für Dezember der Steuererklärung beizulegen.

Der überlebende Steuerzahler deklariert vom Witwenstand an die einfache Rente bis zum 31. Dezember 2013. Für die Bestimmung des Steuersatzes wird dieser Betrag auf einem Jahr konvertiert.

Die Waisenrenten sind vom überlebenden Familienmitglied (Vater oder Mutter) anzugeben. Dagegen erwähnen die mündigen Waisen (z.B. die Studenten und die Lehrlinge) in ihre eigene Steuererklärung die Renten die sie bekommen, wie im übrigen die Vollwaisen ob sie minderjährig oder mündig sind.

Die Familienzulagen die an nicht aktiven Personen bezahlt wurden, die für die Kindwartung aufkommen, sind 100% besteuert und müssen unter Code 240 der Steuererklärung erwähnt werden.

Code 210

Die in Verbindung mit den AHV-Renten gegebenen Hinweise sind ebenfalls gültig für die Leistungsempfänger der IV.

Die Tagesgelder sind unter Code 120 anzugeben.

Code 220

Pensionen und Renten werden zu 100 % besteuert wenn der Berechtigter keine Beiträge bezahlt hat oder nur ab 1955.

Wenn Beiträgen vor 1955 bezahlt wurden, werden die Leistungen besteuert:

zu 60 % wenn vom heutigen Rentenbezüger oder dessen Rechtsvorgänger vor 1955 Beiträge zur Schaffung des Rentenanspruches entrichtet worden sind und die Rente beziehungsweise Pension vor dem 2. Januar 1963 zu fliessen begann.

zu 80 % wenn gleiche Voraussetzungen wie oben, aber Rentenbeginn zwischen dem 2. Januar 1963 und dem 1. Januar 1969.

zu 90 % wenn gleiche Voraussetzungen wie oben, aber Rentenbeginn nach den 1. Januar 1969.

Code 230

Taggelder aus Arbeitslosenversicherung sind als Ersatzeinkommen steuerbar zu **100 %**.

Code 240

Die Renten der Militärversicherung sind ab 01.01.1994 zu **100%** steuerpflichtig.

SUVA-Renten, EO-Taggelder und andere Unfallrenten sind zu 100 % einzutragen.

Die reine Kostenübernahmen oder Schadenersatzleistungen sind steuerfrei.

Wichtig ist, dass alle Taggelder, d.h. sowohl die vom Arbeitgeber ausbezahlten, wie die von der Kasse direkt geleisteten Taggelder angegeben werden.

Code 250 und 260

Die Unterhaltsbeihilfe für den Exehepartner wie der Teil, der zugunsten der minderjährigen Kinder bezahlt wurde, sind besteuert. Andererseits, die Unterhaltsbeihilfe die an oder für einem grossjährigen Kind bezahlt wird ist weder beim Kind noch beim Familienmitglied (Vater oder Mutter), bei dem er lebt, besteuert.

Bitte legen Sie eine Kopie der Belege (Urteil, Übereinkommen usw.) bei.

Vermögenserträge

Die Erträge aus dem Vermögen der **steuerpflichtigen Person**, ihrer **Ehegattin /ihres Ehegatten** und ihrer **minderjährigen Kinder** müssen zusammen deklariert werden.

Ebenfalls zu deklarieren sind Erträge aus Vermögen, an dem eine dieser Personen die **Nutzniessung** hat.

Codes 300 bis 330

Eigentümer von Liegenschaften müssen für jede Liegenschaft ein **Formular 4** ausfüllen. Dieses Formular enthält alle notwendigen Anweisungen zum Ausfüllen.

Wird eine Liegenschaft einer nahestehenden Person zum Vorzugsmietzins vermietet, hat der Vermieter mindestens den Eigenmietwert zu versteuern.

Nettoerträge und Mehrausgaben sind separat anzugeben.

Direkte Bundessteuer

Ein Abzug vom Mietwert wegen Unternutzung ist nur dann gegeben, wenn nur (noch) ein Teil des Eigenheimes tatsächlich genutzt wird. Eine weniger intensive Nutzung berechtigt nicht zum Abzug. Ferner ist der Unternutzungsabzug nicht zulässig:

- *wenn Räume nur gelegentlich genutzt werden (Arbeits-, Gästezimmer, Bastelraum);*
- *wenn Räume ausgezogener Kinder weiterhin für Besuche oder Ferien zur Verfügung gehalten werden;*
- *wenn sich die steuerpflichtige Person aus Standes- oder Repräsentationsgründen von Anfang an mehr Wohnraum zulegt, als für die objektiven Wohnbedürfnisse notwendig ist;*
- *für Ferienhäuser und andere Zweitwohnungen.*

In den Coden 300 bis 390 ist das Einkommen aus Vermögen des Steuerpflichtigen, seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder anzugeben. Es ist auch der Ertrag eines Vermögens anzugeben an dem eine der obgenannten Personen Nutzniessung hat.

Codes 340 und 350

Sämtliche Erträge aus Wertschriften oder anderen Kapitalanlagen sind im Formular 5 A aufzuführen. Allgemeine Informationen und die Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung finden Sie auf folgender Website: <http://www.ictax.admin.ch>.

Das Wertschriftenverzeichnis beinhaltet

1. Alle in Wertschriften und andere Kapitalanlagen investierten **Vermögenswerte**, die die steuerpflichtige Person und die von ihr in der Steuerpflicht vertretenen Personen am 31. Dezember 2013 besaßen oder an denen sie **die Nutzniessung** hatten. Insbesondere sind in folgender Reihenfolge anzugeben:

- a. **Spar- und Depositenhefte** bei Schweizer Banken, **Kontokorrentguthaben auf Schweizer Bankkonti** und **Guthaben auf Schweizer Postcheckkonti**;
- b. Inländische **Obligationen, Aktien, Partizipationsscheine, Anteile an GmbH oder Genossenschaften, Genussscheine**;
- c. **Fondsanteilscheine** oder **Anteile an ähnlichen Gefässen** (z.B. Erneuerungsfonds bei Stockwerkeigentum);

d. **Hypothekarforderungen** und andere **Guthaben, ausländische Wertschriften** und **Guthaben** aller Art (auch blockierte);

e. **Lotterie-, Sport-Toto-, Zahlenlotto-, PMU- und Bargewinne**;

2. Das Wertschriftenverzeichnis umfasst auch den durch diese Vermögenswerte im Jahr **2013** erzielten **Gesamtertrag**. Zum Ertrag zählen auch **Gratisaktien, Gratisliberierungen, Boni, Liquidationsgewinne, verdeckte Ausschüttungen** und andere **geldwerte Leistungen** sowie Zinsen von Bankguthaben und zurückerstatteten Guthaben (saldierte Sparhefte usw.), die die steuerpflichtige Person im Jahr 2013 erhalten hat.

Ausnahmen

a. **Kapitalgewinne** sind nicht steuerpflichtig.

b. **Amerikanische Vermögenswerte mit zusätzlichem Steuerrückbehalt USA** sind nicht im Formular 5 A, sondern im **Ergänzungsblatt DA-1/R-US** aufzuführen.

c. **Pauschale Steueranrechnung**: Im Jahr 2013 fällig gewordene ausländische Dividenden und Zinsen, für die Sie die pauschale Steueranrechnung verlangen, sind in den Ergänzungsblättern **DA-1/R-US** und **DA-2** aufzuführen. Für **Lizenzgebühren** ist das Formular **DA-3** zu verwenden. Für weitergehende Auskünfte konsultieren Sie bitte unsere Website oder wenden Sie sich an die *Section des personnes physiques*.

d. **Spezialregelung für Einkünfte, die aus der Bundesrepublik Deutschland stammen**: **Zinsen** aus Guthaben und Obligationen (ausgenommen Gewinnobligationen) sind im Formular 5 (Wertschriftenverzeichnis) in der Kolonne B „Ohne Verrechnungssteuerabzug“ aufzuführen. **Dividenden** aus Aktien, Genossenschaftsanteilen oder aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie aus Gewinnobligationen und der **Steuerwert dieser Anlagen per 31. Dezember 2013** sind im **Ergänzungsblatt DA-1** aufzuführen.

Die Ergänzungsblätter USA, DA-1/R-US, DA-2 und DA-3 sind bei der *Section des personnes physiques*, 2 Rue de la Justice, 2800 Delémont erhältlich.

Hinweise zum Ausfüllen des Wertschriftenverzeichnisses

a. **Kolonne 4 und 5**: In diesen Kolonnen ist der Verkehrswert sowie der Steuerwert der Vermögenswerte per **31. Dezember 2013** einzutragen. In der Regel entspricht der Steuerwert der **Forderungen und Guthaben** ihrem Nennwert.

Wertpapiere werden zum Schlusskurs des letzten Börsentages im Dezember bewertet. Bei Werten in **Fremdwährungen** ist in Kolonne 4 neben dem Börsenkurs auch der Umrechnungskurs einzutragen. Für die **Umrechnung von Vermögenswerten in Fremdwährungen** in Schweizer Franken ist der in der offiziellen Kursliste 2013 veröffentlichte **Kurs für freie Devisen** anzuwenden. Für **Wertpapiere ohne Kurswert** gilt der Verkehrswert. Der Verkehrswert, d.h. der Steuerwert per 31. Dezember 2013, wird gemäss der Wegleitung des Bundes zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben 28 vom 28. August 2008) der Schweizerischen Steuerkonferenz festgesetzt. Ist der Steuerwert bei Einreichen der Steuererklärung noch nicht bekannt, kann er für das Steuerjahr 2012 festgesetzte Steuerwert (31.12.2012) angegeben werden. Dieser provisorische Wert wird bei dem Veranlagungsverfahren geprüft und nötigenfalls angepasst. Unter bestimmten Voraussetzungen kann bei nichtkотиerten Aktien ein Minderheits- oder Vinkulierungsabzug auf dem Steuerwert geltend gemacht werden (siehe Kreisschreiben vom 28. August 2008).

Gemäss Art. 45 Abs. 2 des jurassischen Steuergesetzes werden Anteile an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Anteile nicht börsenkotiert sind und nicht ausserbörslich gehandelt werden, zu einem reduzierten Wert versteuert. Dieser Wert entspricht dem Brutto-Steuerwert abzüglich 30 Prozent der Differenz zwischen dem Steuerwert und dem Nennwert. Bei jurassischen Aktien ist dieser Wert auf der an den Verwaltungsrat der Gesellschaften adressierten Steuerwertmeldung aufgeführt.

b. **Kolonne 6, Kategorie <<A>>**: In dieser Kolonne ist der im Jahr 2013 erzielte **Bruttoertrag von Schweizer Wertschriften und Guthaben** einzutragen, bei denen die **Verrechnungssteuer an der Quelle abgezogen wurde**. Aufzuführen sind auch **die Bruchzinsen**, die der Schuldner dem Gläubiger bei der Ausgabe, der Rückzahlung, Einlösung oder der Konversion eines Titels oder einer Forderung vergütet. **Marchzinsen** aus dem Verkauf der Wertschriften müssen jedoch nicht aufgeführt werden. Schweizer **Lotteriegewinne** oder **Sport-Toto- und PMU-Gewinne** unterliegen der Verrechnungssteuer nur, wenn sie CHF 50.– übersteigen.

c. **Kolonne 7, Kategorie <>**: In dieser Kolonne sind alle erzielten **Erträge** aus Guthaben, Forderungen und Wertschriften aufzuführen, die im Jahr 2013 **nicht der Verrechnungssteuer unterliegen**, namentlich Zinsen aus in- oder ausländischen Hypothekarforderungen und Privatdarlehen, Einkünfte aus Kapitalversicherungen mit Einmalprämie sowie Zinsen aus Kundenguthaben, deren Zinsertrag weniger als **CHF 200.–** pro Jahr beträgt. Der Begriff Kundenguthaben wird im Merkblatt S-02.122.2 der Eidgenössischen Steuerverwaltung wie folgt definiert: Kundenguthaben sind die durch Einlagen bei einer inländischen Bank oder Sparkasse begründeten Forderungen. Kundenguthaben können beispielsweise sein: Spar-, Einlage-, Depositen- und Kontokorrentguthaben, Festgelder, Callgelder, Lohnkonti, Aktionärsdarlehen usw. Eingeschlossen sind auch Kundenkonti bei der Schweizerischen Post. Kassenobligationen und Termingeldkonti mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr fallen nicht unter den Begriff Kundenguthaben. Ebenfalls nicht unter den Begriff Kundenguthaben fallen Geldmarktpapiere und Buchforderungen, die gemäss den Merkblättern (vgl. Merkblatt S-02.122.1 „Obligationen“ und S-02.130.1 „Geldmarktpapiere und Buchforderungen inländischer Schuldner“) der Eidgenössischen Steuerverwaltung als Obligationen betrachtet werden. Dazu kommen Lotteriegewinne, für die keine Verrechnungssteuer abgezogen wird, sowie sämtliche Erträge aus **ausländischen** Guthaben und Wertschriften.

Als **steuerbarer Ertrag** gilt der Nettobetrag gemäss Auszahlung Bordereau oder Gutschrift, ergänzt um die ausländische Quellensteuer, wenn diese (gemäss Abkommen zur Verhinderung der Doppelbesteuerung) zurückgefordert werden kann. Bei Erträgen aus Wertschriften, für die die **pauschale Steueranrechnung** geltend gemacht wird, ist der **Bruttobetrag** anzugeben und zu versteuern. Für Informationen zur Ausübung des Rückforderungsrechts wenden Sie sich an die *Verrechnungssteuerabteilung*, 2800 Delémont, oder an die Eidgenössische Steuerverwaltung, 3003 Bern.

In der Schweiz kotierte in- und ausländische Wertschriften werden zum Schlusskurs des letzten Börsentages im Dezember oder des letzten Arbeitstages vor Beendigung der Steuerpflicht bewertet.

Einkünfte aus der Veräusserung oder Rückzahlung von Obligationen mit überwiegender Einmalverzinsung (globalverzinsliche Obligationen, Diskont-Obligationen), die dem Inhaber anfallen, sind unabhängig vom Fälligkeitsdatum des Titels steuerbar (Art. 20, Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer DBG und Kreisschreiben 15 vom 7.2.2007 der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV).

Ebenfalls steuerbar sind ausbezahlte Erträge aus rückkaufsfähigen Kapitalversicherungen mit Einmalprämie im Erlebensfall oder bei Rückkauf, ausser wenn diese Kapitalversicherungen der Vorsorge dienen.

Als der Vorsorge dienend gilt die Auszahlung der Versicherungsleistung, wenn die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat **und** die Zahlung auf Grund eines mindestens fünfjährigen Vertragsverhältnisses erfolgt.

Bei Versicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 1998 abgeschlossen wurden, muss das Vertragsverhältnis vor Vollendung des 66. Altersjahrs der versicherten Person begründet worden sein. Sind all diese Bedingungen erfüllt, ist die Leistung steuerfrei.

Erträge aus Kapitalversicherungen wie vorgängig beschrieben, die vor dem **1. Januar 1994 abgeschlossen wurden**, bleiben steuerfrei, sofern bei Bezug der Leistung durch die versicherte Person das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre dauerte **oder** die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet hat.

- **Wertschriften im Besitz minderjähriger Kinder (Jahrgang 1996 und jünger)**

Minderjährige Kinder müssen ihre eigenen Wertschriften nicht deklarieren. Das Vermögen und die Vermögenserträge des Kindes sind durch die Inhaberin/den Inhaber der elterlichen Gewalt in Formular 5 A einzutragen.

Voll verwaiste minderjährige Kinder und bevormundete Personen tragen ihre Wertschriften persönlich ins **Formular 5 A** ein.

- **Steuerfreie Guthaben und Wertschriften**

Guthaben der 2. Säule (Pensionskasse/ berufliche Vorsorge) und der gebunden Selbstvorsorge (Säule 3a) sowie Guthaben auf Freizügigkeitskonten sind bis zum Fälligkeitsdatum der Leistungen steuerfrei und müssen im Wertschriftenverzeichnis nicht aufgeführt werden.

- **Verrechnungssteuer**

Die Verrechnungssteuer wird auf dem Ertrag von beweglichem Vermögen (Sparhefte, Bankguthaben, Aktien, Obligationen, Lohnkonti, Postkonti usw.) sowie auf Versicherungsleistungen von Steuerpflichtigen mit Wohnsitz in der Schweiz erhoben.

Alle Titel und ihre Erträge sind im **Formular 5 A** aufzuführen. Wer diese nicht angibt, verliert seinen Anspruch auf eine Rückerstattung der von diesen Einkünften abgezogenen Verrechnungssteuer (Art. 23 Verrechnungssteuergesetz VStG). Zudem wird bei Steuerhinterziehung die Nachsteuer geschuldet und eine Busse erhoben (Art.199 ff jurassisches Steuergesetz und 175 ff DBG).

Steuerpflichtige Personen, die ihre Guthaben noch nie deklariert haben, können ihre Situation jederzeit in Ordnung bringen, indem sie vorgängig Kontakt mit der Steuerverwaltung aufnehmen. Bitte konsultieren Sie dazu das Kapitel „Individuelle Steueramnestie“ in dieser Wegleitung.

Damit eine steuerpflichtige Person die Verrechnungssteuer auf den im Jahr 2013 fällig gewordenen Erträgen vom Kanton Jura zurückfordern kann, muss sie am 31. Dezember 2013 ihren Wohnsitz im Kanton Jura gehabt haben.

Bei einem Wegzug in einen anderen Kanton im Verlauf des Steuerjahrs ist der Zuzugskanton für die Rückzahlung der Verrechnungssteuer zuständig.

Im Zweifelsfall erteilt Ihnen die **Section des personnes physiques, Verrechnungssteuerabteilung** in Delémont (Tel.-Nr.: 032 420 56 12) Auskunft.

- **Erbengemeinschaften**

Die Rückerstattung der Verrechnungssteuer, die von unverteilter Erbschaften abgezogen wurde, kann mit dem **Formular S-167** beantragt werden. Jede/r Erbin/Erbe muss in diesem Fall ihren/seinen Anteil am Bruttoertrag in der Kolonne B „Ohne Verrechnungssteuerabzug“ des Wertschriftenverzeichnisses eintragen. Bitte konsultieren Sie die spezifischen Erläuterungen zum Formular S-167.1.

- **Stockwerkeigentümergeinschaften**

Seit dem 1. Januar 2001 ist der Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer durch die Stockwerkeigentümergeinschaft selber geltend zu machen und nicht mehr durch die einzelnen Stockwerkeigentümer. Die Stockwerkeigentümergeinschaft kann die Rückerstattung mit dem **Formular 25** beantragen.

Stockwerkeigentümer mit Wohnsitz in der Schweiz bleiben für ihren Anteil am Erneuerungsfonds steuerpflichtig, müssen Sie aber in der Kolonne B (ohne Verrechnungssteuerabzug) in das Wertschriftenverzeichnis eintragen.

- **Sparheft für Grabunterhalt (Grabfonds)**

Bei Sparheften und ähnlichen Anlagen für den Grabunterhalt kann **bis zu einem Vermögen von CHF 8000.–** mit einem separaten Antrag die Verrechnungssteuer zurückgefordert werden. Dieser Antrag ist bei der *Section des personnes physiques, Verrechnungssteuerabteilung* in Delémont einzureichen.

Bei Vermögenswerten **von über CHF 8000.–** ist wie folgt vorzugehen:

Einzelpersonen (allein erbende Person)

Einzelpersonen geben dieses Vermögen zusammen mit dem restlichen beweglichen Vermögen in ihrem Wertschriftenverzeichnis (**Formular 5 A**) an.

Die erblichen Gemeinschaften reichen eine spezielle Steuererklärung (**Formular 5 A, 6** usw.) ein.

- **Lotteriegewinne**



Kanton

Lotteriegewinne (Sport-Toto, Zahlenlotto, PMU usw.), die den Betrag von CHF 4210.– übersteigen, müssen von den anderen Einkünften zu einem Einheitssatz von zwei Prozent (zu multiplizieren mit den Steuersätzen des Kantons, der Gemeinde und der Kirche) getrennt zu versteuern.

Die steuerpflichtige Person kann für ihre Spieleinsätze einen Abzug in der Höhe von **fünf Prozent des erzielten Gewinns** geltend machen.

Personen, die solche Gewinne erzielt haben, müssen sich bei der *Section des personnes physiques, Verrechnungssteuerabteilung* in Delémont melden, die ihnen ein Meldeformular für Lotteriegewinne zustellt. Diese Meldung dient sowohl als Grundlage für die Festlegung der Steuern und auch für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer. Das Formular ist auf der kantonalen Website www.jura.ch/Impot-anticipe.html erhältlich.



Direkte Bundessteuer

Die Gewinne in Sport-Toto, Zahlenlotto Toto-X und PMU oder ähnlichen Wettbewerben sind für die direkte Bundessteuer als ordentlicher Einkommen.

Ab dem Steuerjahr 2010 können von diesen Gewinnen nur die nachweisbaren Einsätze abgezogen werden, an der der Gewinn erzielt wurde.

- **Gebühren für die Wertschriftenverwaltung**

Abzugsberechtigt sind nur die effektiven Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung offener Depots durch Dritte stehen. Verwaltungsgebühren und -kommissionen sind ausschliesslich nur für den Teil, der der MwSt. unterliegt, abzugsberechtigt. Nicht abzugsberechtigt sind Kommissionen und Gebühren für den Kauf und Verkauf von Wertschriften, Honorare für Anlage- oder Steuerberatung usw.

Code 360

Die Einnahmen, die sich aus einem Wohnungsrecht ergeben, sind zu 100 % besteuert. Die vereinbarten Wohnungsrechte, die nicht am Grundbuchamt eingetragen sind, werden beim Eigentümer des Gebäudes besteuert.

Wenn der Mieter einer Wohnung diese völlig oder zum Teil untervermietet, ist ein Drittel der so verwirklichten Einnahmen als Einkommen besteuert, ausser einem Gegenbeweis.

Code 370

Die Leibrenten und die Einkommen, die sich aus Verträgen lebenslänglicher Wartung ergeben, sind zu 40 % besteuert.

Code 380

Die einzelnen Erben haben ihren Anteil am Reinertrag der unverteilter Erbschaft anzugeben. Zur Feststellung dieses Anteiles ist vom Vermögensverwalter für jeden einzelnen Erben das Einlageblatt 6 (Fragebogen für Erbgemeinschaften) auszufüllen. Jeder Erbe hat eine Kopie des Fragebogens seiner Steuererklärung beizulegen. Der Originalfragebogen ist vom Vermögensverwalter zusammen mit allfälligen weiteren Einlageblättern und Beweisstücken direkt an die zuständige Steuerverwaltung zu senden.

Die Anspruchsberechtigten an einer nicht geteilten Hinterlassenschaft, die sich im Kanton Jura befindet, sind besteuert:

- wenn sie ihren Wohnsitz im Kanton Jura für ihren Gesamtteil haben;
- wenn sie ihren Wohnsitz in einem anderen Kanton haben, für ihren Teil von Gebäuden, usw. die sich im Kanton Jura befinden;

Die zum Jura gehörigen Steuerzahler, die an einer nicht geteilten Hinterlassenschaft in einem anderen Kanton oder im Ausland teilnehmen, sind nur auf ihrem Teil des Mobilvermögens besteuert (Ertrag der Titel, usw.).

Andere Einkünfte

Code 400

Als persönliche Arbeiten hört man jene, die ausschliesslich von einem unabhängigen Steuerzahler durchgeführt wurden, welcher seine Tätigkeit im Bereich der Konstruktion ausübt und die Leistungen verbuchen muss, die er an sich selbst gemäss dem Buchungsrecht macht. Somit können später, zum Zeitpunkt des Gebäudeverkaufes, nur die persönlichen Arbeiten und die verbuchten privaten Abzüge zum Zeitpunkt wo sie durchgeführt worden sind, angenommen werden (Art. 97, Abs. 2 Bst. e StG).

Ausserdem wird man jedes Einkommen angeben welcherlei Natur es ist, das nicht unter Code 100 bis 390 erwähnt wurde, ausgenommen die Militär-, Feuerwehr- und Zivilschutzbesoldung(en), usw.

ABZÜGE

Tabelle der wichtigsten Abzüge (Übersicht)

	Code	Abzug	
Formular Nr. 7	500	Allgemeine Berufsauslagen	CHF 2000.– bei einer Vollzeitstelle (100 %)
	500	Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort	Öffentliche Verkehrsmittel: gemäss Tarif Privatfahrzeug: CHF 0.70/km bis 7999 km CHF 0,65/km von 8000 km bis 14'999 km CHF 0.60/km , ab 15'000 km
	500	Verpflegungskosten ¹	CHF 3200.– pro Jahr <i>(ohne Möglichkeit der Kantinenverpflegung und ohne Verbilligung vom Arbeitgeber)</i> CHF 1600.– pro Jahr <i>(mit Möglichkeit der Kantinenverpflegung oder mit Verbilligung vom Arbeitgeber)</i>
	500	Auswärtige Unterkunft und Verpflegung ¹	CHF 6400.– pro Jahr (Mittag- und Nachtessen) <i>(ohne Möglichkeit der Kantinenverpflegung und ohne Verbilligung vom Arbeitgeber)</i> CHF 4800.– pro Jahr (Mittag- und Nachtessen) <i>(mit Möglichkeit der Kantinenverpflegung oder mit Verbilligung vom Arbeitgeber)</i> Auslagen für die auswärtige Unterkunft
	500	Auslagen bei Nebenerwerb	20 % des Nettolohnes aus Nebenerwerb mindestens CHF 800.– und höchstens CHF 2400.–
	505	Doppelverdienerabzug	höchstens CHF 2500.–
	520	Gebundene Selbstvorsorge	Steuerpflichtige Personen, die einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens CHF 6'739.– . Steuerpflichtige Personen, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören: höchstens 20% des Erwerbseinkommens, maximal CHF 33'696.– .
	525	Prämien für Krankenkasse, Renten-, Unfall- und Lebensversicherungen	Max.² CHF 5200.– für Verheiratete/ CHF 2600.– für alle anderen Steuerpflichtigen Zusätzlich CHF 540.– pro Person , wenn keine Beiträge an die Säulen 2. oder 3a geleistet wurden. Zusätzlich CHF 760.– für jedes Kind (Code 620; bis 18 Jahre) Zusätzlich CHF 1300.– für jede Jugendliche (Code 620; 18 bis 25 Jahre)
	555	Kinderbetreuungskosten	max. CHF 3 ' 200.– pro Kind
	600	Verwitwete, geschiedene, getrennt lebende Personen mit eigenem Haushalt ohne Kinder	CHF 1700.–
610	Abzug für erwerbstätige alleinstehende Person mit Kinderabzug	CHF 2500.–	
620	Kinderabzug	CHF 5300.– CHF 6000.– ab 3 Kindern	
640	Unterstützungsabzug	CHF 2300.– , sofern die jährlichen Unterstützungsleistungen diesen Betrag erreichen	
660	Lernende/Studierende	CHF 3800.– (nur durch Lernende/Studierende geltend zu machen)	

Code 500 Pauschalabzug möglich

¹ Die steuerpflichtige Person kann keine Kosten abziehen, wenn die Hauptmahlzeiten weniger als **CHF 10.–** kosten.

² Abzugsberechtigt sind die tatsächlich bezahlten Prämien, die erhaltenen Prämienverbilligungen sind zu reduzieren (siehe Code 525).

Sachliche Abzüge

Code 500 und 500c

Abziehbar sind die Gewinnungskosten (Berufsauslagen) gemäss Einlageblatt 7.

Code 505

Wenn beide Ehegatten berufstätig sind (Doppelverdienst) wird ein Abzug von Fr. 2'500.- gewährt. Beträgt das Einkommen des einen weniger als Fr. 2'500.- so ist selbstverständlich nur der erzielte Betrag abziehbar (*Direkte Bundessteuer mindestens Fr. 8'100.- und höchstens Fr. 13'400.- / ist das niedrigere Erwerbseinkommen unter dem Minimalbetrag von Fr. 8'100.-, so kann nur dieser tiefere Betrag abgezogen werden*).

Der Abzug wird ebenfalls gewährt bei Mithilfe im selbständigen Beruf des Ehegatten.

Kein Abzug wird angenommen wenn die Erwerbstätigkeit zu einem Verlust führt.

Code 510

Abziehbar sind AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige.

Code 515 und 515c

Die Einkäufe von Versicherungsjahren sind sowohl für die Lohnbezüger als auch für die Selbstständigen auf Vorlage der Unterlagen abziehbar.

Im Falle der Vorauszahlung unter der Wohneigentumsförderung wird die Erstattung vor einer Rücknahme der Beitragsjahre zu nehmen.

Code 520 und 520C

Die im Jahre 2013 geleisteten Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a).

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Lohnbezüger oder Selbständigerwerbende, welche bereits einer Fürsorgestiftung (2. Säule) angeschlossen sind.
Abzug bis max. **Fr. 6'739.-** zulässig.
- Steuerpflichtigen, die keiner Fürsorgestiftung angeschlossen sind. Diese können folgenden Abzug geltend machen:
20% des Berufseinkommens, max. **Fr. 33'696.-**.

In allen Fällen die Beiträge an die Säule 3a können nicht die abziehbaren Steuerlichbeträge maximal überschreiten.

Code 525

Bezahlte Prämien für persönliche Versicherungen wie Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen

Ab dem Steuerjahr 2011 müssen die Prämienverbilligungen betreffend die Krankenversicherung für die Bestimmung dieses Abzuges berücksichtigt werden.

Für die Steuerzahler die keine Prämienverbilligungen betreffend die Krankenversicherung bekommen, müssen nur die Code 525 vervollständigen. Der Gesamtbetrag des Abzuges kann wie folgt beansprucht:

- Der zulässige Abzug für **Verheiratete** beträgt
 - **Fr. 5'200.-** wenn die zwei Ehepartner Beiträge an der 2. Säule oder einer gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bezahlt haben;
 - **Fr. 5'740.-** wenn nur einer der Ehepartner Beiträge an der 2. Säule oder Säule 3a bezahlt hat;
 - **Fr. 6'280.-** wenn die zwei Ehepartner weder an der 2. Säule oder Säule 3a Beiträge bezahlt haben (z.B. ein Rentnerpaar).

Ein zusätzlicher Abzug von **Fr. 1'300.-** für jeden Jugendlichen (18 bis 25 Jahre alt) in Bildung und **Fr. 760.-** für jedes unterhaltene Kind im Sinne der Code 620 ist zulässig.

- Der zulässige Abzug für **alleinstehende Personen** beträgt
 - **Fr. 2'600.-** wenn der Steuerzahler Beiträge an der 2. Säule oder einer gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) bezahlt hat;
 - **Fr. 3'140.-** wenn der Steuerzahler weder an der 2. Säule oder Säule 3a Beiträge bezahlt hat.

Ein zusätzlicher Abzug von **Fr. 1'300.-** für jeden Jugendlichen (18 bis 25 Jahre alt) in Bildung und **Fr. 760.-** für jedes unterhaltene Kind im Sinne der Code 620 ist zulässig.

- **Empfänger von Prämienverbilligungen der Krankenversicherung, die durch die Ausgleichskasse zugeteilt wurden**

Code 5250

Prämien für Unfall- und Krankenversicherung

Sie müssen den Bruttobetrag der Prämien 2013 angeben, die durch Ihre Krankenversicherung in Rechnung gestellt wurden. Eine Kopie der Versicherungspolice 2013 muss Ihrer Steuererklärung beigelegt werden.

Code 5252

Prämienverbilligungen der Krankenversicherung, die durch die Ausgleichskasse zugeteilt wurden

Sie müssen die Summe der Prämienverbilligungen erwähnen, die im Jahre 2013 durch die Ausgleichskasse vergeben wurden. Zu diesem Zweck werden Sie eine Entscheidung der Zuteilung eines Beitrags des Staates zur Prämienverbilligung der Krankenversicherung erhalten haben, betreffend das Jahr 2013.

Code 5254

Prämien für Lebens- und Rentenversicherungen

Wenn Sie Prämien von Lebens- und/oder von Rentenversicherungen bezahlt haben, so können Sie diesen Prämienbetrag in Berücksichtigung nehmen.

Eine Kopie Ihrer Lebensversicherung und die Prämienabrechnung 2013 muss die Steuererklärung beigelegt werden.

Code 5256

Zinsen auf Sparkapitalien

Sparkapitalien sind:

- Bankguthaben jeder Art (Spar-, Einlage-, Depositen- und Kontokorrentguthaben);
- Postguthaben;
- in- und ausländische Obligationen
- andere Darlehensforderungen.

Andererseits sind von der Berechnung die Erträge von Aktionen, von Gesellschaftsanteilen und von Anlagefonds ausgeschlossen.

Code 5259

Zwischentotal

Wenn dieses Zwischentotal niedriger ist als der maximale Pauschalabzug, müssen Sie **der** Gesamtzahl unter Code 525 übertragen.

Wenn dieses Zwischentotal höher ist als der maximale Pauschalabzug, dürfen Sie nur der maximale Pauschalabzug unter Code 525 übertragen.

Code 530

Die Schuldzinsen sind auf dem Einlageblatt 8 detailliert anzugeben.

Die im Jahre 2013 verfallenen Passivzinsen sind hier einzutragen, indem man den Stand der entsprechenden Schulden angeben wird. Der Abzug der Passivzinsen in Bezug auf das private Vermögen ist auf den Betrag des Bruttoertrags des Immobilien- und Mobilienvermögens begrenzt, welcher um Fr. 50'000.- erhöht wurde. Dagegen sind die Passivzinsen des Handelsvermögens ohne Begrenzung abziehbar.

Die bei vorzeitiger Kündigung einer Festhypothek an den Darlehensgeber (Bankinstitut) bezahlte **Gebühr (Busse)** kann gegen Vorlage der Bankbescheinigung steuerlich geltend gemacht werden.

Die Kosten, die mit einem Leasing zusammenhängen bezüglich der Verbrauchsgüter (Motorfahrzeuge, usw.) sind nicht abziehbar. Im Allgemeinen ist ein solcher Vertrag als ein Mietvertrag zu betrachten. Die Passivzinsen eines Baukredites sind auch nicht abziehbar, aber können in der Berechnung des Grundstückgewinns bei Verkauf des Gebäudes in Erwägung gezogen werden.

Code 540 und 545

Die Unterhaltsbeiträge, die für den Ex-Ehepartner oder für die minderjährigen Kinder ausbezahlt wurden, sind abziehbar. Die Personen, die ein solcher Abzug, fordern werden spontan ihrer Steuererklärung die Belege beifügen, die während des Jahres 2013 die geleisteten Zahlungen aufstellen (Urteil oder Abkommen, Post- oder Bankquittungen, usw.).

Andererseits ist das Unterhaltsgeld, das an oder für ein mündiges Kind bezahlt wurde, nicht abziehbar. Der Schuldner einer solchen Pension kann allerdings der Abzug unter Code 620 fordern.

Unterhaltsbeiträge, die in form einer Kapitalabfindung erbracht werden, sind beim Empfänger nicht steuerbar.

Die periodischen Leistungen, die aus Leibrenten oder aus dauernden Lasten stammen sind zu 40 % für die Leibrenten und zu 100 % für die dauernden Lasten abziehbar seit dem Beginn von ihrer Zahlung.

Code 548



Direkte Bundessteuer

Gemäss dem neuen Bundesgesetz können Einzelpersonen Mitgliederbeiträge, Spenden an politische Parteien und Mandatsbeiträge bis zu einem Betrag von **CHF 10'100.-** in Abzug bringen. Beiträge und Zuwendungen an politische Parteien können in Abzug gebracht werden, wenn die politische Partei

- gemäss Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 im Parteienregister eingetragen ist,
- im Kantonsparlament vertreten ist, oder
- bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 % der Stimmen erreicht hat.



Kanton

Bei der Staatssteuer sind Zuwendungen an politische Parteien noch unter der Rubrik „Spenden“ („dons“) in Abzug zu bringen und sind auf maximal **10 %** des Nettoeinkommens (Code 560) beschränkt.

Das Parlament hat Ende 2013 über den abziehbaren Betrag für das Steuerjahr 2014 entschieden.

Code 550

Das Behindertengleichstellungsgesetz sieht vor, dass behinderungsbedingte Kosten abgezogen werden können. Behinderungsbedingte Kosten können Sie dann abziehen, wenn Sie für sich oder für behinderte Personen, die von Ihnen unterhalten werden, selbst getragen haben.

Die entstandenen behinderungsbedingte Kosten des Jahres 2013 sind abziehbar. Eine detaillierte Aufstellung der Kosten ist auf dem Einlageblatt 9 aufzuführen. Das Datum der Rechnung ist massgebend und alle Belege werden beigelegt.

Andere Hinweise sind in der Rückseite von dem **Einlageblatt 9** enthalten.

Code 555

Ein Abzug für Kinderbetreuungskosten von höchstens **Fr. 3'200.-** wird für jedes Kind gewährt bis zu seinem 14. Geburtstag und für welches der Kinderabzug bewilligt ist, wenn die Unterstützungskosten getragen werden, weil:

- die verheirateten Eltern, die im gleichen Haushalt leben, üben alle zwei eine lukrative Tätigkeit aus;
- das Verwitwete, geschiedene, getrennte oder ledige Familienmitglied eine lukrative Tätigkeit ausübt. Wenn in diesem Fall der Haushalt aus zwei Erwachsenen besteht, wird der Abzug nur gewährt wenn die zwei Erwachsenen arbeiten;
- die Steuerzahler tragen Unterstützungskosten weil Sie an einer schweren Krankheit oder wegen ihrer Invalidität leiden.

Das Gehalt, das an einem **Au-pair-Mädchen** bezahlt wurde, ist abziehbar als Bewachungskosten bis zum Höchstbetrage von **Fr. 1'600.-** für jedes bewachte Kind.

Der Abzug wird nur gewährt, wenn die Belege (Unterstützungsvertrag, Quittungen, usw.) produziert werden, und dass der Name der/des Berechtigten angegeben wird. Fahrkosten und Verpflegung sind nicht abziehbar.

Wenn Vater und Mutter getrennt besteuert werden, wird der Abzug dem Verwandten nicht gewährt, der die Unterhaltsbeiträge abzieht.

Dagegen für die Staatssteuer, können Vater und Mutter die Hälfte dieses Abzuges fordern, wenn sie zusammen die elterliche Gewalt auf ihren Kindern ausüben, und dass kein Unterhaltsbeitrag zugunsten der Kinder geleistet wird. In diesem Fall muss das **Unterhaltsabkommen des Kindes** produziert werden.



Direkte Bundessteuer

Der Abzug beläuft sich auf **Fr. 10'100.-** pro Kind bis zu seinem 14. Geburtstag.

Code 570 bis 580

Die im Jahre 2013 entstandenen Krankheitskosten sind abziehbar. Eine detaillierte Aufstellung der Kosten ist auf dem Einlageblatt 9 aufzuführen. Das Datum der Rechnungen und Krankenkasseabrechnungen ist massgebend. Alle Belege und Krankenkasseabrechnungen werden beigelegt. Abziehbar sind die Kosten, welche **5 %** des Nettoeinkommens (Code 560) übersteigen.

Andere Hinweise sind in der Rückseite von dem Einlageblatt 9 enthalten.

Code 585

Der Steuererklärung ist vorerst nur eine Liste beizulegen mit einer detaillierten Aufstellung der bezahlten Beträge. Das Einverlangen von Belegen und Quittungen im Veranlagungsverfahren bleibt vorbehalten. Die Zuwendungen für ausschliesslich gemeinnützige Zwecke sind bis zu einem bestimmten Höchstbetrag abzugsberechtigt, nämlich bis zu **10 %** des reinen Einkommens (Code 560 der Steuererklärung). Zuwendungen an Sport- oder Kulturvereine sind abziehbar.

Persönliche Abzüge

Die persönlichen Abzüge stehen jedem Steuerpflichtigen zu, ohne Rücksicht auf die Höhe seines Einkommens oder Vermögens. Es sind die Unterschiede zwischen Staatssteuer und der direkten Bundessteuer (dBst.) zu beachten.

Code 600

Der Abzug von **Fr. 1'700.-** wird den Verwitweten, geschiedenen oder getrennten Personen gewährt, die ein unabhängiger Haushalt führen, ohne unterhaltsberechtigtes Kind und so weit sie nicht in gemeinsamen Haushalt mit einem Dritten leben.

Es gibt keine insbesondere unabhängiger Haushalt während der Unterbringung in einem Pflegeheim, Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung.

Dieser Abzug kann nicht von den Einelternfamilien gefordert werden (Familien, die sich aus einem Erwachsenen und aus einem unterhaltsberechtigten Kind oder mehreren im Sinne der Code 620) zusammensetzen. Für diese Personen wird jedoch der Tarif für Verheiratete angewendet. Die Anwendung dieses Tarifes wird der Führung eines eigenen Haushaltes untergeordnet; es gibt keinen eigenen Haushalt, wenn der Steuerzahler mit einem Dritten lebt.

Code 610

Der Abzug von **Fr. 2'500.-** wird für Alleinstehende gewährt, die eine Erwerbstätigkeit ausüben und mit ihren Kindern einen eigenen Haushalt führen. Massgebend ist, ob die betreffende Person den Kinderabzug unter Code 620 geltend machen kann.

Code 620

Massgebend für die Kinderabzüge sind die Angaben auf Seite 1 der Steuererklärung. Der Kinderabzug ist nicht zulässig, **wenn das Einkommen** des betreffenden Kindes pro Jahr **Fr. 11'200.-** (Bruttoeinkommen weniger die möglichen Kosten für Fahrt und für die auswärtige Verpflegung; und wenn er mündig ist des Unterhaltgeldes welches er bekommt) **übersteigt**. Voraussetzung für den Abzug ist im Weiteren, dass der Steuerpflichtige für den Unterhalt der Kinder vorwiegend aufkommen muss.

Sind obige Voraussetzungen erfüllt, beträgt der Abzug:

- für ein Kind Fr. 5'300.- (dBst. 6'500.-)
- für 2 Kinder 2x Fr. 5'300.- = Fr. 10'600.- (dBst. 13'000.-)
- für 3 Kinder 3x Fr. 6'000.- = Fr. 18'000.- (dBst. 19'500.-)
- für jedes weitere Kind zusätzlich Fr. 6'000.- (dBst. 6'500.-)

Werden die Eltern des Kindes getrennt veranlagt, so kann in der Regel jener Elternteil, dem ein Kind zur Pflege und Erziehung anvertraut wurde, den ganzen Kinderabzug beanspruchen.

Ein doppelter Abzug pro Kind ist nicht möglich.

Code 630 Zuschlag für die auswärtige Ausbildung von Kindern



Kanton

Für die auswärtige Unterkunft und Verpflegung von Kindern, die ihre Ausbildung auswärts absolvieren, kann ein zusätzlicher Abzug in Höhe von maximal **Fr. 10'000.-** pro Kind geltend gemacht werden.

Wenn nur eine Hauptmahlzeit auswärts eingenommen wird, so beträgt der Abzug **Fr. 2'900.-** plus maximal **Fr. 2'600.-** für die Fahrtkosten, sofern diese Gesamtkosten belaufen sich auf mindestens Fr. 1'000.-. Bezog das Kind ein Stipendium, ist der Abzug nicht zulässig.

Abzüge für Verpflegungs- und Fahrtkosten können nicht geltend gemacht werden, wenn das Einkommen des Kindes während der Ausbildungszeit nach Berücksichtigung der Fahrtkosten und der Mehrkosten für auswärtige Verpflegung **im Monatsdurchschnitt höher als Fr. 500.- war**.

Wenn das Kind jedoch Kosten für eine auswärtige Unterkunft und Verpflegung geltend machen kann und das Stipendium jährlich weniger als Fr. 8'000.- betrug, so ist der Abzug von Fr. 10'000.- trotzdem zulässig. Liegt das Stipendium zwischen Fr. 8'001.- und Fr. 11'000.-, wird der Abzug auf Fr. 5'000.- reduziert. Ab Fr. 11'001.- Stipendien ist der zusätzliche Abzug nicht mehr möglich.

Übersteigt das Jahreseinkommen des Kindes, einschliesslich allfälliger Stipendien **Fr. 18'000.-**, kann kein Abzug geltend gemacht werden (**wenn die Studien nicht das ganze Jahr gedauert haben, muss der Betrag auf ein ganzes Jahr hochgerechnet werden**).

Jeder Elternteil kann für die Staatssteuern die Hälfte dieser Abzüge geltend machen, wenn die elterliche Sorge für die Kinder gemeinsam ausgeübt und kein Unterhaltsbeitrag für die Kinder ausgerichtet wird. **In diesem Fall muss die Unterhaltsvereinbarung beigelegt werden**.

Für volljährige Kinder wird der Abzug grundsätzlich demjenigen Elternteil gewährt, der den Abzug unter Code 620 geltend macht.

Direkte Bundessteuer

Dieser Abzug kann bei der direkten Bundessteuer nicht geltend gemacht werden.

Code 640 Unterstützungsbedürftige Person

Die unterstützungsbedürftige Person kann mit der steuerpflichtigen Person verwandt sein oder nicht und muss unfähig sein, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Familienmitglieder, die im Haushalt der steuerpflichtigen Person arbeiten oder regelmässig Dienstleistungen für diese erbringen, können nicht als unterstützungsbedürftige Personen betrachtet werden, auch wenn sie weder über ein Einkommen noch ein Vermögen verfügen.

Die steuerpflichtige Person kann den Abzug nur dann geltend machen, wenn der Unterhaltsbetrag mindestens den Abzugsbetrag erreicht, d.h.:

 **Kanton**

Fr. 2'300.-

 **Direkte Bundessteuer**

Fr. 6'500.-

Für Kinder, bei denen der Abzug unter Code 620 erlaubt wird, kann dieser Abzug nicht geltend gemacht werden. Dasselbe gilt für den Ehepartner, insbesondere wenn er/sie Recht auf den Abzug für ältere oder behinderte Personen hat (Code 670). Siehe auch Aufstellung auf Seite 11 (Code 620).

Code 660

Ein Abzug von Fr. 3'800.- wird für Lehrlinge und Studenten gewährt (Staatssteuer). Massgebend für diesen Abzug sind:

- ein Lehrvertrag für Lehrlinge
- eine Bestätigung der Studien

Sobald die Erwerbstätigkeit höher als ein Drittelzeitposten ist, wird der Abzug nicht mehr gewährt.

Dieser Abzug kann nicht von den Eltern beansprucht werden, auch wenn sie Kinder in einer Lehre oder im Studium haben.

Die Situation ist maßgebend am 31.12. des Steuerjahres.

Code 670

Dieser Abzug wird sowohl für Rentner geöffnet, die das Alter (65/64 Jahre) erreicht haben, das ein Recht auf Zahlung einer AHV-Rente gibt wie für die IV-Rentner.

Er wird ebenfalls den Personen gewährt, die eine vorweggenommene AHV-Rente beziehen.

Der Abzug variiert gemäss dem steuerpflichtigen Einkommen ohne diesen Abzug (Nettoeinkommen nach Code 590 weniger die Abzüge der Code 600 bis 650).

Abzüge :

ALLEINSTEHENDE		VERHEIRATETE		
Einkommen ohne diesen Abzug	Abzug	Einkommen ohne diesen Abzug	Abzug	
			Einfache Rente	Doppel-Rente
bis 27'100	8'300	bis 34'700	8'300	9'600
27'200 – 28'300	7'100	34'800 – 35'900	7'100	8'400
28'400 – 29'500	5'900	36'000 – 37'100	5'900	7'200
29'600 – 30'700	4'700	37'200 – 38'300	4'700	6'000
30'800 – 31'900	3'500	38'400 – 39'500	3'500	4'800
32'000 – 33'100	2'300	39'600 – 40'700	2'300	3'600
33'200 – 34'300	1'100	40'800 – 41'900	1'100	2'400
ab 34'400	-	42'000 – 43'100	-	1'200
		ab 43'200	-	-

Code 680

Abzug für Verheiratete ist nicht bekannt beim Staatsteuern.

Direkte Bundessteuer

Alle Ehepaare, die im **selben Haushalt leben**, den Abzug für Ehepaare **Fr. 2'600.-** ist berechtigt bei den Bundessteuern.

AHV/IV Rentner

Auf der Website vom "Ausgleichskasse vom Jura" www.caisseavsjura.ch, in Zusammenarbeit mit der Stiftung Pro Senectute, ist die Möglichkeit, eine Schätzung der Ihren Anspruch auf zusätzliche Leistungen machen angeboten. Es handelt sich um eine ungefähre Berechnung, die keinen Anspruch auf diese Leistungen begründet, aber die Ihnen erlaubt zu schätzen, wenn es opportun ist, der zuständigen Stelle einen Antrag vorzulegen, ist die kommunale AHV-Stelle Ihres Wohnsitzes.

Die AHV-Stelle liegen zu Ihrer Verfügung, ein Memorandum auf der Berechnung der zusätzlichen Leistungen zur AHV / IV.

Vermögen am 31. Dezember 2013

Aktiven

Code 700 bis 790

Das gesamte Vermögen (welches sich im Kanton Jura, ausserhalb des Kantons oder im Ausland befindet) des Steuerpflichtigen, seiner Ehefrau und der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder, ist hier anzugeben.

Stichtag für den Bestand des Vermögens ist der **31. Dezember 2013**.

Code 700 bis 710

Als Steuerwert der im Kanton Jura gelegenen Grundstücke gilt der amtliche Wert. Für ausser Kanton gelegene Grundstücke ist in der Regel **der Steuerwert** des betreffenden Kantons anzugeben.

Für Liegenschaften, die mit einem **Wohnrecht** belastet sind, kann der Wertverminderung durch einen Abzug Rechnung getragen werden. Der Abzug beträgt **ein Vielfaches des jährlichen Mietzinses**, der für die Räume, die mit einem Wohnrecht belastet sind, erzielt werden könnte. Massgebend ist das Alter der berechtigten Person am 31. Dezember 2013 oder wenn es mehreren Berechtigten gibt, ist das Alter des Jüngsten massgebend:

Vielfaches von	für die älteren Menschen
20.....	bis zu 30 Jahren
18.....	von 31 bis 40 Jahres
16.....	von 41 bis 50 Jahres
13.....	von 51 bis 60 Jahres
9.....	von 61 bis 70 Jahres
6.....	von 71 bis 80 Jahres
4.....	über 80 Jahres

Die Angaben über das Alter, den Namen und die genaue Adresse jedes Berechtigten werden **auf einem Zusatzblatt** notiert.

Code 720 bis 735

Die Posten, die aus der Bilanz am **31.12.2013 oder am Abschlussdatum in 2013** hervorgehen, müssen unter den betreffenden Code vorgetragen werden.

Code 740

Für das Ausfüllen des Wertschriftenverzeichnis (**Einlageblatt 5A**) wird auf die Erläuterungen auf dessen Rückseite verwiesen.

Code 755

Bei unverteilter Erbschaften oder andern Vermögensmassen hat jeder einzelne Erbe seinen Anteil am Vermögen auf den 31.12.2013 im Fragebogen anzugeben.

Code 760

Der Verkehrswert von Privatautos kann normalerweise unter Berücksichtigung einer jährlichen **Entwertung von 45 %** errechnet werden.

Beispiel :

Verkehrswert am 1. Januar 2013	Fr.	10'000
./ Absreibung 2013 (45 %)	Fr.	<u>4'500</u>
Steuerwert am 31. Dezember 2013	Fr.	5'500

Code 770

Es obliegt den Versicherungsgesellschaften, ihren Versicherungsnehmern eine Bescheinigung über den steuerbaren Wert der Lebensversicherungen zu übergeben, die den Rückkaufwert und die Überschussbeteiligungen erwähnt. Dieser Gesamtbetrag ist in der Steuererklärung zu übertragen.

Die Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft muss der Steuererklärung beigelegt werden.

Code 780

Als Steuerwert am 31.12.2013 gilt jeweils der Verkehrswert für alle Werte, die unter diese Code erklärt wurden, wie hohe Mobiliarkonstruktionen auf fremden Grundstück, Schiffe, Flugzeuge, Sattelpferde, sowie die Sammlungen von Gemälde, Büchern, Briefmarken, Waffen und Währungen, Kunstwerken und Juwelen, usw. wenn sie nicht als Haushaltsmöbel angesehen werden.

Passiven

Code 800

Die geltend gemachten Schulden sind auf dem Einlageblatt 8 (Schuldenverzeichnis) anzugeben, unter Nennung der Gläubiger und allfälliger Sicherheiten. Eine Ausnahme besteht für Steuerpflichtige mit "anderen Privatschulden" (z.B. Darlehensschulden), die kein Einlageblatt 8 erhalten haben; diese nennen Namen und Adresse des Gläubigers auf einem separaten Blatt. Ohne Nachweis und Angabe des Gläubigers können keine Schulden zum Abzug zugelassen werden. Die angegebenen Schulden werden mit den Forderungen des Gläubigers verglichen.

Code 860

Jedem Steuerpflichtigen steht unabhängig von der Höhe des Vermögens ein allgemeiner Abzug zu.

Fr. 53'000.- für Verheiratete
Fr. 26'500.- für Alleinstehende

Code 870

Für jedes Kind, für das bei der Einkommenssteuer unter Code 620 ein Abzug möglich ist, kann bei der Vermögenssteuer ein Abzug von **Fr. 26'500.-** beansprucht werden.

Code 880

Sofern unter Code 670 ein Abzug zulässig ist, wird bei der Vermögenssteuer ein Abzug von **Fr. 53'000.-** gewährt.

Code 890

Die Vermögenssteuer ist nur ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 54'000.- geschuldet.

Kapitalabfindungen

Code 905 et 905c

2. Säule und Säule 3a

Gegenstand der Steuer

- 1) die Kapitalabfindungen, die aus professionellen Vorsorgestiftungen stammen (2. Säule, Freizügigkeits- Konto/Policen);
- 2) die Kapitalabfindungen, die aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) stammen.

Besteuerung

Die Kapitalabfindungen sind zu **100%** beststeuerbar.

Die Kapitalabfindungen, die aus professionellen Vorsorgestiftungen (2. Säule) und die aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) stammen, werden **getrennt** von den anderen Einkommen und ohne persönliche Abzüge besteuert.

Lebensleistungen

Bei Leben des Berechtigten sind der Schadenersatz, der sich aus der zivilrechtlichen Haftung eines Dritten ergibt, sowie bei Invalidität, die bezahlten Kapitalabfindungen die von einer Unfallversicherung oder einer Lebensversicherung die nicht rückkauffähig ist, ohne soziale Abzüge beststeuerbar.

Todesleistungen

Die bezahlten Todesleistungen wie:

- die Kapitalauszahlungen (einschließlich der Gewinnbeteiligungen), die aus nicht rückkaufliche Lebensversicherungen stammen
- die Kapitalauszahlungen die aus Unfallversicherungen oder aus Versicherungen der zivilrechtlichen Haftung im Falle eines Todes (ebenfalls die Zahlungen des SUVA) stammen
- die Zusatzleistungen die aus rückkaufliche Lebensversicherungen (zum Beispiel bei Todesunfall oder nach einer langen Krankheit) stammen sind beststeuerbar.

Andere Kapitalabfindungen

Die anderen Kapitalabfindungen wie:

- die Kapitalauszahlungen die die periodischen Leistungen ersetzen
- die Kapitalabfindungen die am Schluß eines Arbeitsberichtes bezahlt wurden

- die Entschädigungen für die Einstellung oder die Aufgabe an der Ausübung einer Aktivität (zum Beispiel Konkurrenzverbot)

sind **mit** den anderen Einkommen besteuert, zum Satz der anwendbar wäre, wenn eine jährliche Leistung an stelle einer einmaligen Leistung bezahlt würde.

Steuerfreie Leistungen

Diese Einkommen sind steuerfrei und sind nicht anzugeben:

- die Kapitalauszahlungen (inbegriffen die Gewinnbeteiligungen), die aus rückkäuflche Lebensversicherungen ergeben, so weit diese nicht auf einem Dienstbericht basiert sind und unter Reserve der Kapitalversicherungen die Rückkaufsfähig sind mit Hilfe einer einmaligen bezahlten Prämie.
- die Leistungen für erlittenes Unrecht
- die durch den Arbeitgeber bezahlte Kapitalabfindungen oder durch eine berufliche Vorsorgestiftung bei einem Berufswechseln, an der Bedingung, dass der Berechtigter dieser Betrag in der Frist eines Jahres in einer beruflichen Vorsorgestiftung oder in einer Freizügigkeitspolice reinvestiert.

Achtung: die Zusatzleistungen (zum Beispiel bei Todesunfall oder nach einer Langzeitkrankheit) sind besteuert.

Code 915 und 915c

Das jurassische Gesetz betreffend die neuen innovativen Unternehmen ist am 1. Februar 2013 in Kraft getreten. Es hat zum Ziel, private Investitionen in innovative Unternehmen steuerlich zu befördern. Demnach wird jede Investition in ein Unternehmen mit dem Status „**nouvelle entreprise innovante**“ (NEI) separat zu einem tieferen Steuersatz von unter 2 % besteuert.

Konkret heisst dies, dass Unternehmen, die neue Produkte, Technologien, Produktionsabläufe oder Vermarktungstechniken entwickeln oder in bislang unerschlossene Tätigkeitsfelder vorstossen, auf Anfrage den NEI-Status erlangen können und somit von einer Steuerbefreiung profitieren. Ausserdem die Investoren, natürliche Personen, können von einem bevorzugten Steuersatz ihres steuerbaren Einkommens in Höhe von weniger als 2% profitieren, wobei der Anteil in dem Kapital der anerkannter innovativen Gesellschaft investiert wurde.

Die Steuerverwaltung (Tel. 032 420 55 30) oder das Amt für Wirtschaftsförderung (Tel. 032 420 52 20) können mit dem Einverständnis der entsprechenden Unternehmen vorausgesetzt, auf Antrag, die Koordinaten von Unternehmen mit dem NEI-Status an jeder potenzielle Anleger werden

Steuerberechnung

Kanton

Die Steuer ist geschuldet, sobald das steuerbares Einkommen Fr. 11'900.- erreicht hat für die verheirateten Personen (die zusammen leben) und für die verwitweten, geschiedenen, getrennten oder ledigen Personen mit eigenem Haushalt und mit unterhaltsberechtigten Kindern oder unterstützungsbedürftigsten Personen. Für alle anderen Steuerzahler ist ab Fr. 6'500.-.

Direkte Bundessteuer

Die direkte Bundessteuer ist geschuldet, sobald das steuerbares Einkommen Fr. 17'800.- erreicht hat für die ledige Personen, Witwer, getrennte, geschieden und Fr. 30'800.- für die verheirateten Personen (die zusammen leben) und für die verwitweten, geschiedenen, getrennten oder ledigen Personen, die in gemeinsamen Haushalt leben und mit unterhaltsberechtigten Kindern oder unterstützungsbedürftigsten Personen.

Steuererhebung

Zwischenabrechnung

Am 12. Dezember 2014 wird der Steuerzahler die Zwischenabrechnung für die Steuerperiode 2014 erhalten. Kein Steuerbescheid wird bei dieser Gelegenheit ausgestellt, aber nur eine Abrechnung, die auf der Besteuerung des Steuerjahres 2012 oder 2013 wenn diese endgültig ist oder auf die spezifischen Besteuerungen (Ehe, Scheidung, usw.) die im laufenden Jahr 2014 registriert wurden, basiert ist.

Die Zwischenabrechnung wird keine Zahlungsfrist eröffnen, aber wird einfach in **einem Kontoauszug** bestehen, der die Steuer, die sich aus der Referenzbesteuerung ergibt, die Gesamtzahl der in Rechnung gestellten Anzahlungen und die freiwilligen Zahlungen hervorhebt, die vom Steuerzahler angesichts der Zahlung der Steuer 2013 geleistet wurden.

Die Zwischenabrechnung wird ebenfalls **die endgültige Entscheidung der Rückzahlung der Verrechnungssteuer, die im Jahre 2013 zugefallen ist.**

Die Zwischenabrechnung enthält keine Gemeindegebühren.

Wenn die auf der Abrechnung erwähnte Steuer die Gesamtzahl der in Rechnung gestellten Anzahlungen überschreitet, muss der Unterschied nicht zwingend bezahlt werden, wenigstens bis zum allgemeinen Fälligkeitsdatum, der auf den 28. Februar 2015 festgelegt ist. Die Zwischenabrechnung stellt so keineswegs eine zusätzliche Anzahlung dar. Für dieselben Gründe wird keine Rückzahlung durch die Steuerbehörde durchgeführt, wenn die Zwischenabrechnung einen Saldo zugunsten des Steuerzahlers vorstellt; wenn bei der Endabrechnung ein Betrag zugunsten des Steuerzahlers bestätigt werden müsste, wird dieser Betrag bei dieser Gelegenheit mit Zinsen zurückbezahlt.

Ein zugunsten des Steuerzahlers Verrechnungssteuersaldo wird ihm nicht an die Zwischenabrechnung zurückbezahlt, sondern an der Endabrechnung mit Zinsen von der Zwischenabrechnung an; so wird dieser Saldo auf seinem Konto gutgeschrieben und wird an den gewöhnlichen Einzahlungen des Steuerzahlers assimiliert.

Tarife 2013

Die Tarife 2013 können bei der Steuerverwaltung, Sektion der natürlichen Personen, 2 Rue de la Justice, 2800 Delémont erhalten werden oder mit Hilfe des Rechners auf Internet: www.jura.ch/contributions

Dieser Tarif ist für die verheirateten Steuerzahler (die zusammen leben) und für die verwitweten, geschiedenen, getrennten oder ledigen Personen mit eigenem Haushalt und mit unterhaltsberechtigten Kindern reserviert.

Kantonale Einkommenssteuer
Steueranlage des Kantons: 2,85

Steuerbares Einkommen	Kantonsteuer Für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100.- Einkommen	Steuerbares Einkommen	Kantonssteuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100.- Einkommen
von 100			45'400	2'672.45	} 12.6825
an 11'800	--.-	} 2.7075	50'000	3'255.85	
11'900	2.70		55'000	3'889.95	
13'000	32.50		60'000	4'524.10	
14'000	59.55	} 6.9825	65'000	5'158.20	} 14.6775
15'000	86.65		70'000	5'792.35	
16'000	113.70		80'000	7'060.60	
17'600	157.05	} 9.9750	84'800	7'669.35	} 17.5275
17'700	164.00		90'000	8'432.60	
18'000	184.95		100'000	9'900.35	
19'000	254.80	} 17.8125	110'000	11'368.10	} 17.8125
20'000	324.60		120'000	12'835.85	
22'000	464.25		130'000	14'303.60	
24'000	603.90		140'000	15'771.35	
26'300	764.50		150'000	17'239.10	
26'400	774.50		160'000	18'706.85	
28'000	934.10		170'000	20'174.60	
30'000	1'133.60		180'000	21'642.35	
32'000	1'333.10		190'000	23'124.75	
34'000	1'532.60		190'100	23'142.30	
36'000	1'732.10		190'200	24'860.00	
38'000	1'931.60		200'000	33'623.75	
40'000	2'131.10		250'000	42'387.50	
42'000	2'330.60		300'000	51'151.25	
44'000	2'530.10		350'000	59'915.00	
45'300	2'659.75		400'000	61'580.10	
			409'500		
			darüber hinaus		

Berechnungsbeispiel

Steuerbares Einkommen (Code 690 der Steuererklärung; abgerundeter Betrag): Fr. 34'200.-

Jährliche Kantonssteuer	Fr. 34'000.-	nach Tabelle	Fr. 1'532.60
Jährliche Kantonssteuer	Fr. 200.-	nach Tabelle	Fr. 19.95
Steuerbares Einkommen	Fr. 34'200.-	(Kantonssteueranlage 2,85)	Fr. 1'552.55

Die Gemeindesteuer ist, durch die folgende Berechnung hinzuzufügen:

zum Beispiel mit einer Steueranlage von 2,05:

Fr. 34'200.- : Fr. 1 ' 552.55 : 2,85 x 2,05 = Fr. 1'116.75
Die Kirchsteuer rechnet sich in Prozent der Kantonssteuer.

Tarife 2013

Dieser Tarif ist für die anderen Steuerzahler reserviert (ledige Personen, getrennte Witwer, die ohne unterhaltsberechtigtes Kind geschieden sind)

Kantonale Einkommenssteuer

Steueranlage des Kantons: 2,85

Steuerbares Einkommen	Kantonssteuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100.- Einkommen	Steuerbares Einkommen	Kantonssteuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 100.- Einkommen
von 100			36'000	2'784.45	} 12.3975
an 6'400	--.--		38'000	3'032.40	
6'500	5.15	} 5.1300	40'000	3'280.35	
7'000	30.80		45'000	3'900.25	
8'000	82.10		47'200	4'172.95	
9'000	133.40		47'300	4'188.10	
10'000	184.70		50'000	4'595.90	
11'000	236.00		55'000	5'351.15	
12'000	287.30		60'000	6'106.40	
13'700	374.50		65'000	6'861.65	
13'800	384.20		70'000	7'616.90	
14'000	403.55		75'000	8'372.15	
15'000	500.45	80'000	9'127.40		
16'000	597.35	85'000	9'882.65		
17'000	694.25	86'700	10'139.45		
18'000	791.15	86'800	10'156.55		
19'000	888.05	90'000	10'703.75		
20'000	984.95	100'000	12'413.75		
21'000	1'081.85	110'000	14'123.75		
22'000	1'178.75	120'000	15'833.75		
24'000	1'372.55	130'000	17'543.75		
26'800	1'643.90	140'000	19'253.75		
26'900	1'656.30	150'000	20'963.75		
28'000	1'792.65	160'000	22'673.75		
30'000	2'040.60	170'000	24'383.75		
32'000	2'288.55	180'000	26'093.75		
34'000	2'536.50	} 12.3975	192'000	28'145.75	
			darüber hinaus		
					} 17.100
					} 17.8125

Berechnungsbeispiel

Steuerbares Einkommen (Code 690 der Steuererklärung; abgerundeter Betrag): Fr. 30'500. -

Jährliche Kantonssteuer	Fr. 30'000. -	nach Tabelle	Fr. 2'040.60
Jährliche Kantonssteuer	Fr. <u>500. -</u>	nach Tabelle	Fr. <u>62.00</u>
Steuerbares Einkommen	Fr. 30'500. -	(Kantonssteueranlage 2,85)	Fr. <u>2'102.60</u>

Die Gemeindesteuer ist, durch die folgende Berechnung hinzuzufügen:

zum Beispiel mit einer Steueranlage von 2,05:

Fr. 30'500.-: Fr. **2'102.60: 2,85 x 2,05 = Fr. 1'512.40**

Die Kircheteuer rechnet sich in Prozent der Kantonssteuer.

Tarife 2013

Kantonale Vermögenssteuer

Steueranlage des Kantons: 2,85

Steuerbares Vermögen	Kantonssteuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 1000.- Vermögen	Steuerbares Vermögen	Kantonssteuer für 1 Jahr	Für je weitere CHF 1000.- Vermögen
von 1'000					
an 53'999	--.--				
54'000	76.95	} 1.4250	320'000	609.20	} 2.1375
60'000	85.50		330'000	630.55	
70'000	99.75		340'000	651.95	
80'000	114.00		350'000	673.30	
90'000	128.25		360'000	694.70	
105'000	149.65		380'000	737.45	
106'000	151.75		400'000	780.20	
110'000	160.30	420'000	822.95	} 2.7075	
120'000	181.70	421'000	825.65		
130'000	203.05	430'000	850.00		
140'000	224.45	450'000	904.15		
150'000	245.80	475'000	971.85		
160'000	267.20	500'000	1039.55		
170'000	288.55	550'000	1174.90		
180'000	309.95	600'000	1310.30	} 3.1350	
190'000	331.30	650'000	1445.65		
200'000	352.70	700'000	1581.05		
210'000	374.05	788'000	1819.30		
220'000	395.45	789'000	1822.45		
230'000	416.80	800'000	1856.90		
240'000	438.20	900'000	2170.40		
250'000	459.55	1'000'000	2483.90	} 3.4200	
260'000	480.95	1'100'000	2797.40		
270'000	502.30	1'200'000	3110.90		
280'000	523.70	1'300'000	3424.40		
290'000	545.05	1'400'000	3737.90		
300'000	566.45	1'500'000	4051.40		
310'000	587.80	1'576'000	4289.70		
		darüber hinaus			

Berechnungsbeispiel

Steuerbaresvermögen (Code 890 der Steuererklärung; abgerundeter Betrag.): Fr. 117'000. -

Jährliche Kantonssteuer	Fr. 110'000. -	nach Tabelle	Fr. 160.30
Jährliche Kantonssteuer	Fr. 7'000. -	nach Tabelle (7 x 2.1375)	Fr. 15.00

Steuerbares Vermögen	Fr. 117'000. -	(Kantonssteueranlage 2,85)	Fr. <u>175.30</u>
----------------------	----------------	----------------------------	-------------------

Die Gemeindesteuer ist, durch die folgende Berechnung hinzuzufügen:
zum Beispiel mit einer Steueranlage von 2,05:

Fr. 117'000.- : Fr. 175.30 : 2,85 x 2,05 = Fr. 126.10

Die Kirchsteuer rechnet sich in Prozent der Kantonssteuer.

Tarife 2013

Bundessteuer

Tabelle für die Berechnung der direkten Bundessteuer der natürlichen Personen

Steuerbares Einkommen ¹	Alleinstehende		Verheiratete und Einelternfamilien		Steuerbares Einkommen ¹	Alleinstehende		Verheiratete und Einelternfamilien	
	Bundessteuer für 1 Jahr ²	Für je weitere 100 Fr.	Bundessteuer für 1 Jahr ²	Für je weitere 100 Fr.		Bundessteuer für 1 Jahr ²	Für je weitere 100 Fr.	Bundessteuer für 1 Jahr ²	Für je weitere 100 Fr.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
17'800	25.41				78'200	1'435.20		999.00	
18'000	26.95				79'000	1'488.00		1'031.00	4.00
19'000	34.65				80'000	1'554.00		1'071.00	
20'000	42.35				90'300	2'233.80		1'483.00	
21'000	50.05				90'400	2'240.40		1'488.00	
22'000	57.75				92'500	2'379.00	6.60	1'593.00	5.00
23'000	65.45				95'000	2'544.00		1'718.00	
24'000	73.15				103'400	3'098.40		2'138.00	
25'000	80.85	0.77			103'500	3'105.00		2'144.00	
26'000	88.55				103'600	3'111.60		2'150.00	
27'000	96.25				103'700	3'120.40		2'156.00	6.00
28'000	103.95				104'000	3'146.80		2'174.00	
28'200	105.49				105'000	3'234.80		2'234.00	
29'000	111.65				114'700	4'088.40		2'816.00	
30'800	125.51		25.00		114'800	4'097.20		2'823.00	
31'000	127.05		27.00		117'500	4'334.80		3'012.00	7.00
31'600	131.65		33.00		120'000	4'554.80	8.80	3'187.00	
31'700	132.53		34.00		124'200	4'924.40		3'481.00	
32'000	135.17		37.00		124'300	4'933.20		3'489.00	
33'000	143.97		47.00		125'000	4'994.80		3'545.00	8.00
34'000	152.77		57.00		131'700	5'584.40		4'081.00	
35'000	161.57		67.00		131'800	5'593.20		4'090.00	
36'000	170.37	0.88	77.00		134'600	5'839.60		4'342.00	9.00
37'000	179.17		87.00		134'700	5'850.60		4'351.00	
38'000	187.97		97.00		137'300	6'136.60		4'585.00	
39'000	196.77		107.00		137'400	6'147.60		4'595.00	10.00
40'000	205.57		117.00	1.00	141'200	6'565.60		4'975.00	
41'400	217.90		131.00		141'300	6'576.60		4'986.00	11.00
41'500	220.54		132.00		143'100	6'774.60		5'184.00	
42'000	233.74		137.00		143'200	6'785.60	11.00	5'196.00	12.00
43'000	260.14		147.00		143'500	6'818.60		5'232.00	
44'000	286.54		157.00		145'000	6'983.60		5'412.00	
45'000	312.94		167.00		145'100	6'994.60		5'425.00	
46'000	339.34		177.00		150'000	7'533.60		6'062.00	
47'000	365.74		187.00		160'000	8'633.60		7'362.00	
48'000	392.14	2.64	197.00		170'000	9'733.60		8'662.00	
49'000	418.54		207.00		176'000	10'393.60		9'442.00	
50'000	444.94		217.00		176'100	10'406.80		9'455.00	
50'900	468.70		226.00		180'000	10'921.60		9'962.00	
51'000	471.34		228.00		190'000	12'241.60		11'262.00	
53'000	524.14		268.00		200'000	13'561.60		12'562.00	
54'000	550.54		288.00		250'000	20'161.60		19'062.00	
54'500	563.74		298.00		300'000	26'761.60	13.20	25'562.00	13.00
55'200	582.20		312.00	2.00	350'000	33'361.60		32'062.00	
55'300	585.17		314.00		400'000	39'961.60		38'562.00	
56'000	605.96		328.00		500'000	53'161.60		51'562.00	
57'000	635.66		348.00		600'000	66'361.60		64'562.00	
58'400	677.24		376.00		700'000	79'561.60		77'562.00	
58'500	680.21	2.97	379.00		755'200	86'848.00		84'738.00	
60'000	724.76		424.00		755'300	86'859.50		84'751.00	
65'000	873.26		574.00		800'000	92'000.00		90'562.00	
70'000	1'021.76		724.00	3.00	850'000	97'750.00	11.50	97'062.00	
72'500	1'096.00		799.00		895'800	103'017.00		103'016.00	
72'600	1'101.94		802.00		895'900	103'028.50		103'028.50	11.50
73'000	1'125.70		814.00						
75'300	1'262.32	5.94	883.00	4.00					
75'400	1'268.26		887.00						
78'100	1'428.60		995.00						

Für höhere steuerbare Einkünfte beträgt die Jahressteuer einheitlich 11.5%

¹ Restbeträge von weniger als Fr. 100.- fallen ausser Betracht.

² Die Jahressteuer wird gegebenenfalls auf die nächsten 5 Rp. abgerundet.

Rückruf der Modalitäten der Steuererhebung

Änderung der Anzahlungen

Der Steuerzahler wird **neun Anzahlungen in Gruppen von zwei** im Laufe des Jahres 2014 erhalten. Sie werden auf Grund der Besteuerung des Steuerjahres 2012 oder auf Grund einer im laufenden Jahr 2013 registrierten spezifischen Besteuerung (Scheidung, Heirat, Gesuch zur Anpassung des Betrages der Akontozahlungen gem. **Form. 120**, usw.) gerechnet. Die Anzahlungen werden gemäß der endgültigen Besteuerung des Jahres 2013 und von der Erfassung der Verrechnungssteuer des Jahres 2013 variieren.

Im Gegenwartsbemessungssystem kann der Steuerzahler die Anpassung seiner Anzahlungen mit Hilfe des Formulars 120 "**Gesuch zur Anpassung des Betrages der Akontozahlungen**" verlangen. Das Gemeindesteuerbüro stellt das Formular 120 zu Verfügung der Steuerzahler, Sie können dieses auf der Website www.jura.ch/contributions oder auf der CD-ROM Jura Tax 2013 finden.

Mit dieser Formular teilt der Steuerzahler der Steuerbehörde die Elemente mit, die die Anpassung der Anzahlungen 2014 erfordern, hinsichtlich seiner Lage, wie sie aus dem letzten Steuerbescheid des Steuerjahres 2012 hervorging (wichtige Änderungen ihrer Einkommen oder ihrer Lasten). Sofern der Antrag ordnungsgemäss gefüllt ist und von den Belegen begleitet wird, wird die Steuerbehörde die Referenzbesteuerung registrieren, die für die Berechnung der Anzahlungen gewünscht wurde. Dagegen wird sie die nicht unterzeichneten Anträge ignorieren, um alle Anfechtungen hinsichtlich der Berechnung der Zinsen bei der Endabrechnung zu vermeiden. Schliesslich muss der Antrag der Finanzbehörde früh genug zugehen, damit sie die bleibenden Anzahlungen beeinflussen kann.

Die Ereignisse, wie die Heirat oder die Scheidung, die im laufenden Jahr erfolgen, der Wegzug des Kantons oder noch der Anfang der Steuerpflicht werden die Berechnung der Anzahlungen 2014 beeinflussen.

Steuererlass und Zahlungseinrichtungen

Ihre Steuerschuld kann zum Teil oder gänzlich **verschoben**, wenn Sie in die Armut gefallen sind, oder wenn die Zahlung Ihrer Steuer für Sie sehr harte Folgen bewirken würde.

Wenn Sie sich in der Unmöglichkeit befinden, rechtzeitig Ihre fällig Steuer zu zahlen, ohne Ihre wirtschaftliche Lage in Frage zu stellen, oder ohne Ihre lebenswichtigen Bedürfnisse einzuschränken, können wir Sie **von den Zahlungseinrichtungen** für die Gesamtheit oder einen Teil Ihrer schuldiger Betrag gewähren

Zinsen

Sie können auf den Anzahlungen oder vom allgemeinen Termin des Fälligkeitsdatums angerechnet werden, der legal auf den 28. Februar 2015 festgelegt ist.

Zinsen werden dem Steuerzahler gewährt, der freiwillige Zahlungen leistet.

Der Zinssatz variiert jedes Kalenderjahr.

Diese Bestimmungen betreffen die direkte Bundessteuer nicht.

Beziehungen zwischen Kantonen

Wegzug in einem anderen Kanton

Wenn Sie im Jahre 2014 den Kanton Jura für einen anderen Kanton verlassen haben, so sind Sie für das ganze Jahr 2014 im neuen Kanton steuerpflichtig und das sowohl für die kantonale, gemeinde und kirchen- Steuer als auch für die direkte Bundessteuer.

Folglich kann der Steuerzahler, der den Kanton Jura im Jahre 2014 verlassen hat die Rückzahlung der bereits bezahlten Anzahlungen 2014 fordern, indem er **die Formular 140** ausfüllt. Dieser Formular ist beim Gemeindesteuerbüro, der Sektion der natürlichen Personen oder noch der "Recette et administration de district" verfügbar.

Nachdem er seine Ankunft und seine Einschreibung in dem Steuerregister durch die zuständige Steuerbehörde des Ankunfts Kantons bestätigen liess, wird der Steuerzahler seinen Antrag an die Abteilung für natürliche Personen richten, die es nach Prüfung der "Recette et administration de district" übermitteln wird. Dann wird sie den Betrag auf den der Steuerzahler Anspruch hat, auf dem Bank- oder Postkonto übermitteln, das er auf die **Formular 140** angegeben haben wird.

Ankunft eines anderen Kantons und andere Gründe für den Steuerpflichtbeginn

Wenn Sie im Jahre 2014 in den Kanton Jura gezogen sind (von einem anderen Kanton oder vom Ausland), wird Ihnen ihre Wohnsitzgemeinde eine **Formular 120** übermitteln, die den Betrag der Anzahlungen bestimmen soll.

Die Rückseite des **Formulars 120** besteht in einer vereinfachten Version der ordentlichen Steuererklärung. Sie nimmt die systematische Belegproduktion nicht notwendigerweise an (Gehaltszertifikate, Renten, dauerhafte Lasten, usw.) und bewirkt auch nicht eine ausdrückliche Besteuerungsentscheidung seitens der Steuerbehörde. Diese wird nur die Genauigkeit der Berechnungen und die Triftigkeit der Überträge kontrollieren, die vom Steuerzahler durchgeführt wurden, dann wird sie eine provisorische Referenzbesteuerung für die Steuerperiode 2014 registrieren.

Danach, wird der Steuerzahler im Februar 2015 aufgefordert, die Steuererklärung 2014 auszufüllen, um die definitiven Steuer dieser Steuerperiode 2014 festzulegen. Der Steuerbescheid und die Steuerabrechnung werden ihn wie für alle anderen Steuerzahler im Laufe des Jahres 2015 erreichen.

Immobilien in einem anderen Kanton

Es gibt eine Verteilung der besteuerten Elemente zwischen den betreffenden Kantonen, die aufgrund der Steuererklärung durchgeführt wird, die im Wohnsitzkanton des Steuerzahlers ausgefüllt wurde. Allerdings behält sich die Steuerbehörde das Recht vor, den Steuerzahler um eine Kopie der Steuererklärung zu bitten, die er bei seinem Wohnsitzkanton vorgelegt hat, wenn sie für die Besteuerungsarbeiten notwendig ist.

Section des personnes physiques

2, rue de la Justice, 2800 Delémont

Tél. 032 420 55 66

**Bureau des personnes morales
et des autres impôts**

2, rue des Esserts, 2345 Les Breuleux

Tél. 032 420 44 00

www.jura.ch

